

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 2260/84 des Rates vom 17. Juli 1984 zur Änderung der Verordnung Nr. 136/66/EWG über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette** 1
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 2261/84 des Rates vom 17. Juli 1984 mit Grundregeln für die Gewährung der Erzeugungsbeihilfe für Olivenöl und für die Olivenölerzeugerorganisationen** 3
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 2262/84 des Rates vom 17. Juli 1984 über Sondermaßnahmen für Olivenöl** 11
- Verordnung (EWG) Nr. 2263/84 der Kommission vom 2. August 1984 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 14
- Verordnung (EWG) Nr. 2264/84 der Kommission vom 2. August 1984 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 16
- Verordnung (EWG) Nr. 2265/84 der Kommission vom 2. August 1984 zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors 18
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 2266/84 der Kommission vom 31. Juli 1984 zur Festsetzung der ab 20. August 1984 geltenden Ankaufspreise für ganze und halbe Schlachtkörper, Vorderviertel und Hinterviertel bei Interventionen auf dem Rindfleischsektor und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1222/84** 21
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 2267/84 der Kommission vom 31. Juli 1984 zur Gewährung einer im voraus pauschal festgesetzten Beihilfe zur privaten Lagerhaltung von Schlachtkörpern, halben Schlachtkörpern, Hintervierteln und Vordervierteln von Rindern** 31
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 2268/84 der Kommission vom 31. Juli 1984 über den Sonderverkauf von Interventionsbutter für die Ausfuhr nach bestimmten Bestimmungsgebieten und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76** 35

Inhalt (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 2269/84 der Kommission vom 2. August 1984 zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Kirschen mit Ursprung in Ungarn	38
Verordnung (EWG) Nr. 2270/84 der Kommission vom 2. August 1984 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz	39
Verordnung (EWG) Nr. 2271/84 der Kommission vom 2. August 1984 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse	41
Verordnung (EWG) Nr. 2272/84 der Kommission vom 2. August 1984 zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten	43
Verordnung (EWG) Nr. 2273/84 der Kommission vom 2. August 1984 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen	45
Verordnung (EWG) Nr. 2274/84 der Kommission vom 2. August 1984 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	49
★Mitteilung der Kommission	51

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

84/382/EWG :

★ Beschluß des Rates vom 19. Juli 1984 über die Änderung der Höhe der Tagelöhner für die Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialausschusses	52
---	-----------

84/383/EWG :

★ Beschluß des Rates vom 23. Juli 1984 über die Anwendung des Beschlusses 83/200/EWG zur Ermächtigung der Kommission, im Rahmen des Neuen Gemeinschaftsinstruments Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen	53
--	-----------

84/384/EWG :

★ Beschluß des Rates vom 23. Juli 1984 über einen Beitrag an die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl zu Lasten des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften	55
---	-----------

Inhalt (Fortsetzung)

84/385/EWG :

- ★ **Beschluß des Rates vom 23. Juli 1984 über den Abschluß eines Abkommens in Form eines Notenwechsels über die befristete Verlängerung des Fischereiabkommens von 1977 zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika 56**

Abkommen in Form eines Notenwechsels über die befristete Verlängerung des Fischereiabkommens von 1977 zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika 57

84/386/EWG :

- ★ **Zehnte Richtlinie des Rates vom 31. Juli 1984 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern in Abänderung der Richtlinie 77/388/EWG — Anwendung der Mehrwertsteuer auf die Vermietung von beweglichen körperlichen Gegenständen 58**

Berichtigungen

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2202/84 der Kommission vom 27. Juli 1984 zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge (ABl. Nr. L 204 vom 31. 7. 1984) 59

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2260/84 DES RATES

vom 17. Juli 1984

zur Änderung der Verordnung Nr. 136/66/EWG über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽²⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 11 Absatz 6 der Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1556/84⁽⁵⁾, ist ein Prozentsatz der Verbrauchsbeihilfe für Informationsmaßnahmen und gegebenenfalls für sonstige Maßnahmen zur Förderung des Olivenölverbrauchs in der Gemeinschaft zu verwenden. Angesichts der vor allem durch den Beitritt Griechenlands zur Gemeinschaft bedingten Lage auf dem Olivenölmarkt ist die Möglichkeit vorzusehen, daß die Beträge, die sich durch Einbehaltung des vorgenannten Prozentsatzes ergeben, zur Förderung des Verbrauchs von gemeinschaftlichem Olivenöl auf dem Gemeinschafts- wie auch auf dem Weltmarkt verwendet werden.

Gemäß Artikel 20d Absatz 1 der Verordnung Nr. 136/66/EWG können die anerkannten Erzeugerorganisationen oder die anerkannten Vereinigungen als Beitrag einen festzulegenden Prozentsatz des ihnen ausgezahlten Betrages der Erzeugungsbeihilfe einbehalten. Um eine wirksamere Anwendung der Erzeugungsbeihilfe zu gewährleisten, ist diese Bestimmung dahin gehend zu ändern, daß die Gesamtkosten, die durch die Kontrolltätigkeiten der Erzeugerorganisa-

tionen und ihrer Vereinigungen im Rahmen der Beihilferegulierung für die Erzeugung entstehen, in geeigneter Weise gedeckt werden können.

Nach Absatz 3 dieses genannten Artikels können die anerkannten Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen Lagerhaltungsverträge für das von ihnen vermarktete Olivenöl schließen. Angesichts ihres Aufbaus und ihrer Zielsetzung erscheint es zweckmäßig, diese Möglichkeit den anerkannten Erzeugergemeinschaften und ihren Vereinigungen im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1360/78⁽⁶⁾ vorzubehalten, die auch die Aufgabe haben, das Olivenöl zu vermarkten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung Nr. 136/66/EWG wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 11 Absatz 6 erster Unterabsatz sind die Worte „des Olivenölverbrauchs in der Gemeinschaft“ durch die Worte „des Verbrauchs von in der Gemeinschaft erzeugtem Olivenöl“ zu ersetzen.

2. In Artikel 20d sind folgende Änderungen vorzunehmen :

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung :

„(1) Ein festzulegender Prozentsatz der Erzeugungsbeihilfe, die den anerkannten Erzeugerorganisationen oder den anerkannten Vereinigungen ausgezahlt wird, wird einbehalten. Der entsprechende Betrag soll die Kosten mitfinanzieren, die ihnen durch die Tätigkeiten aufgrund von Artikel 5 Absatz 3 und Artikel 20c entstehen.“

Der Rat setzt mit der Erzeugungsbeihilfe nach dem gleichen Verfahren den Prozentsatz der Erzeugungsbeihilfe fest, der für das darauffolgende Wirtschaftsjahr einbehalten werden kann ;”

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 249 vom 17. 9. 1983, S. 3.⁽²⁾ ABl. Nr. C 307 vom 14. 11. 1983, S. 103.⁽³⁾ ABl. Nr. C 23 vom 30. 1. 1984, S. 20.⁽⁴⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 150 vom 6. 6. 1984, S. 5.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 166 vom 23. 6. 1978, S. 1.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Liegen die Preise auf dem Gemeinschaftsmarkt während eines noch festzulegenden Zeitraums nahe bei dem Interventionspreis, so kann nach dem Verfahren des Artikels 38 beschlossen werden, daß die anerkannten Erzeugergemeinschaften oder Vereinigungen im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1360/78 Lagerhaltungsverträge für das von ihnen vermarktete Olivenöl schließen können.“

3. In Artikel 42b wird die Bezugnahme auf die Tarifstelle ex 20.01 B durch die Bezugnahme auf die Tarifstelle ex 20.01 C ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. November 1984.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 17. Juli 1984.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. DEASY

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2261/84 DES RATES

vom 17. Juli 1984

mit Grundregeln für die Gewährung der Erzeugungsbeihilfe für Olivenöl und für die Olivenölerzeugerorganisationen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2260/84⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 5 der Verordnung Nr. 136/66/EWG sieht eine Beihilferegelung für die Erzeugung von Olivenöl vor. Diese Regelung gilt für die zu einem bestimmten Zeitpunkt bepflanzten Flächen. Die Beihilfe wird nach Maßgabe der tatsächlich erzeugten Olivenölmenge denjenigen Olivenbauern gezahlt, die Mitglied einer Erzeugerorganisation im Sinne des Artikels 20c Absatz 1 der Verordnung Nr. 136/66/EWG sind und deren durchschnittliche Erzeugung mindestens 100 kg Öl pro Wirtschaftsjahr beträgt. Dagegen wird die Beihilfe den übrigen Olivenbauern nach der Anzahl und dem Erzeugungspotential der Ölbäume sowie nach ihren pauschal festgesetzten Erträgen und unter der Bedingung gewährt, daß die erzeugten Oliven tatsächlich geerntet wurden.

Solange die Ölkartei noch nicht besteht, ist die Beihilfe für die betreffenden Olivenbauern nach den Durchschnittserträgen der Olivenbäume festzusetzen.

Um das ordnungsgemäße Funktionieren der Beihilferegelung zu gewährleisten, ist zu bestimmen, für welche Olivenölsorten die Beihilfe gewährt wird.

Um das ordnungsgemäße Funktionieren der Beihilferegelung zu gewährleisten, sind die Rechte und Pflichten aller von dieser Regelung betroffenen Personen, also der Olivenbauern, der Erzeugerorganisationen und der Vereinigungen dieser Organisationen, sowie der betreffenden Mitgliedstaaten festzulegen.

Es empfiehlt sich eine Regelung, die auf von den Erzeugern vorzulegenden Anbaumeldungen beruht.

Die in Artikel 20c Absatz 1 der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Organisationen von Olivenölerzeugern müssen eine Mindestmitgliederzahl haben oder einen Mindestprozentsatz der Olivenbauern oder der Olivenölerzeugung vertreten. Diese Grenzen sollten so festgesetzt werden, daß sie mit einer effizienten Tätigkeit der Organisationen und mit den Kontrollmöglichkeiten in den Erzeugermitgliedstaaten vereinbar sind. Um eine wirksame Verwaltung der Organisationen zu gewährleisten, sind einige ergänzende Bedingungen festzulegen, welche die Olivenbauern als Mitglieder erfüllen müssen.

Die in Artikel 20c Absatz 2 der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Vereinigungen der Olivenölerzeugerorganisationen müssen sich aus einer Mindestanzahl von Organisationen zusammensetzen oder einen Mindestprozentsatz der Erzeugung des betreffenden Mitgliedstaats vertreten. Diese Grenzen sollten so festgesetzt werden, daß die von diesen Vereinigungen wahrzunehmenden besonderen Koordinierungs- und Kontrollaufgaben wirksam durchgeführt werden können.

In Artikel 20c der genannten Verordnung sind für die Erzeugerorganisationen und deren Vereinigungen bestimmte Kontroll- und Koordinierungsaufgaben vorgesehen. Es empfiehlt sich also, die zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Maßnahmen genau festzulegen.

Aus Gründen einer ordnungsgemäßen Verwaltung reichen die Erzeugerorganisationen und deren Vereinigungen bei den zuständigen einzelstaatlichen Behörden einen Antrag auf Anerkennung ein, der rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres zu stellen ist. Der Mitgliedstaat beschließt innerhalb einer angemessenen Frist über diesen Antrag.

Nach Artikel 20d Absatz 1 der Verordnung Nr. 136/66/EWG kann ein Prozentsatz der Beihilfe einbehalten werden, um zur Deckung der Kontrollkosten beizutragen, die den Erzeugerorganisationen und deren Vereinigungen entstehen. Es muß sichergestellt werden, daß die einbehaltenen Beträge nur für die Finanzierung der Aufgaben gemäß Artikel 20c Absätze 1 und 2 der genannten Verordnung verwendet werden.

Gemäß Artikel 20d Absatz 2 der Verordnung Nr. 136/66/EWG ist der Vorschuß auf den Beihilfebetrug den Vereinigungen vorbehalten: aus Gründen einer ordnungsgemäßen Verwaltung sollte dieser Vorschuß einen bestimmten Prozentsatz der Beihilfe nicht überschreiten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

Zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Funktionierens der Erzeugungsbeihilferegelung, die den Olivenbauern, die Mitglieder einer Erzeugerorganisation sind, zugute kommt, ist vorzuschreiben, daß diese Beihilfe nur für in zugelassenen Mühlen hergestelltes Öl gezahlt wird. Um zugelassen zu werden, müssen die betreffenden Mühlenbetriebe eine Reihe von Bedingungen erfüllen.

Die betreffende Beihilfe stellt für die Ölerzeuger einen erheblichen Vorteil und für die Gemeinschaft eine finanzielle Belastung dar. Um zu gewährleisten, daß diese Beihilfe nur für Öl gewährt wird, bei dem ein Anspruch besteht, ist eine angemessene Verwaltungskontrolle vorzusehen.

Um eine ordnungsgemäße Verwaltung der Beihilferegelung zur gewährleisten, ist vorzusehen, daß bei Zweifeln hinsichtlich der tatsächlichen Erzeugung eines Olivenbauers der Mitgliedstaat die Olivenölmenge festlegt, für die die Beihilfe gezahlt werden darf.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß aufgrund der Anzahl der zu kontrollierenden Olivenbauern und trotz der Existenz einer großen Anzahl spezifischer Kontrollen auf der Ebene der Rechtsvorschriften Probleme hinsichtlich der fristgerechten und wirksamen Durchführung der Kontrollen und Überprüfungen auftreten. Deshalb muß in jedem Erzeugermitgliedstaat eine Datei geschaffen werden, in der alle Angaben enthalten sind, die zur Erleichterung der Kontrollmaßnahmen und zum raschen Aufspüren von Unregelmäßigkeiten geeignet sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

KAPITEL 1

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Ab dem Wirtschaftsjahr 1984/85 gelten für die Gewährung der in Artikel 5 der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Erzeugungsbeihilfe für Olivenöl die in dieser Verordnung festgelegten Grundregeln.

Artikel 2

(1) Die Erzeugungsbeihilfe wird für Olivenöl gewährt, das den Begriffsbestimmungen der Nummern 1 und 4 im Anhang der Verordnung Nr. 136/66/EWG entspricht. Diese Beihilfe darf nur für die Flächen gewährt werden, die Gegenstand der Anbaumeldung gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1590/83⁽¹⁾ waren oder die den Bedingungen von Artikel 1 Absatz 2 der genannten Verordnung entsprechen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 163 vom 22. 6. 1983, S. 39.

(2) Die Beihilfe wird den in den Mitgliedstaaten ansässigen Olivenbauern gewährt. Im Sinne dieser Verordnung ist ein Olivenbauer ein Erzeuger von Oliven, die zur Ölgewinnung verwendet werden.

(3) Die Beihilfe wird auf einen Antrag gewährt, der von den Betroffenen an den Mitgliedstaat zu richten ist, in dem das Öl erzeugt wurde.

(4) Bei Olivenbauern, die Mitglied einer in Artikel 20c Absatz 1 der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Erzeugerorganisationen sind und die im Durchschnitt mindestens 100 kg Olivenöl pro Wirtschaftsjahr erzeugen, wird die Beihilfe vorbehaltlich des Artikels 7 gemäß Artikel 5 Absatz 2 erster Gedankenstrich der Verordnung Nr. 136/66/EWG für die tatsächlich in einer zugelassenen Mühle erzeugte Olivenölmenge gewährt.

Bei den anderen Olivenbauern wird die Beihilfe gemäß Artikel 5 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung Nr. 136/66/EWG gewährt, und entspricht der Beihilfe, die sich aus der Anwendung der gemäß Artikel 18 pauschal festgesetzten Werte der Oliven- und Ölerträge auf die Anzahl im Ertrag stehender Olivenbäume ergibt.

(5) Für die Wirtschaftsjahre 1984/85 und 1985/86 bestimmen die Erzeugermitgliedstaaten die Olivenbauern, die im Durchschnitt mindestens 100 kg Öl pro Wirtschaftsjahr erzeugen und die Anspruch auf die Beihilfe entsprechend der tatsächlich erzeugten Olivenölmenge haben, indem sie für jedes Wirtschaftsjahr auf die Anzahl im Ertrag stehender Olivenbäume die gemäß Artikel 18 festgesetzten Werte der Oliven und Ölerträge anwenden.

(6) Vor dem 31. März 1986 legt der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die Kriterien fest, nach denen ab dem Wirtschaftsjahr 1986/87 die Olivenbauern bestimmt werden, die im Durchschnitt mindestens 100 kg Öl pro Wirtschaftsjahr erzeugen.

KAPITEL 2

Verpflichtungen der Olivenbauern

Artikel 3

(1) Jeder Olivenbauer reicht zu Beginn des Wirtschaftsjahres den zuständigen Stellen des betreffenden Mitgliedstaats vor einem noch festzulegenden Zeitpunkt eine Anbaumeldung ein, die bei ihrer ersten Vorlage folgendes umfaßt :

- Angaben über die angebauten Ölbäume und deren Standort,
- eine Abschrift der Meldung, die für die Ausarbeitung der Ölkartei vorgelegt worden ist. Was Griechenland anbelangt, so kann bis zur Ausarbeitung der Ölkartei in diesem Mitgliedstaat diese Meldung durch die Meldung nach Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1590/83 ersetzt werden.

(2) Für die folgenden Wirtschaftsjahre reicht jeder Olivenbauer vor einem noch festzusetzenden Zeitpunkt eine ergänzende Meldung ein, in der er die eventuellen Änderungen angibt oder versichert, daß gegenüber der vorherigen Anbaumeldung keine Änderungen eingetreten sind.

(3) Die Olivenbauern, die Mitglied einer Erzeugerorganisation sind, legen der Organisation, der sie angehören, vor einem noch festzusetzenden Zeitpunkt einen individuellen Beihilfeantrag vor, der den Nachweis für das Pressen der Oliven oder die Rechnung für den Verkauf der Oliven oder beides umfaßt.

(4) Die in Absatz 3 bezeichneten Olivenbauern haben die Anbaumeldung und den Beihilfeantrag über ihre Erzeugerorganisationen einzureichen.

(5) Ein Olivenbauer darf für in demselben Verwaltungsgebiet gelegene Flächen nur Mitglied einer einzigen Erzeugerorganisation sein und nur eine Anbaumeldung und einen Beihilfeantrag für diese Flächen vorlegen.

Verläßt ein Olivenbauer seine Organisation vor Ablauf der in Artikel 20c Absatz 1 Buchstabe g) erster Gedankenstrich der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Frist, so darf er während des bis zum Ablauf der Frist verbleibenden Zeitraums keiner anderen in dieser Verordnung vorgesehenen Organisation beitreten.

Die betreffende Erzeugerorganisation übermittelt dem Mitgliedstaat die Namen der Olivenbauern, auf die vorstehender Unterabsatz zutrifft.

(6) Bei Olivenbauern, die nicht einer Erzeugerorganisation angehören, zählt die jeweils von ihnen vorgelegte Anbaumeldung als Beihilfeantrag, wenn sie vor einem noch festzulegenden Zeitpunkt ergänzt wird durch

— eine Erklärung, mit der der Olivenbauer bestätigt, daß er die Oliven im laufenden Wirtschaftsjahr tatsächlich geerntet hat,

— die Angabe der Bestimmung der Oliven.

(7) Hält der Olivenbauer die Verpflichtungen dieses Artikels nicht ein, wird ihm die Beihilfe verweigert.

KAPITEL 3

Die Erzeugerorganisationen

Artikel 4

(1) Unbeschadet der übrigen Bedingungen von Artikel 20c Absatz 1 der Verordnung Nr. 136/66/EWG kann eine Erzeugerorganisation gemäß dieser Verordnung nur anerkannt werden, wenn sie

a) aus mindestens 700 Olivenbauern besteht, soweit es sich um eine Organisation zur Erzeugung und Valorisierung von Oliven und Olivenöl handelt,

oder

b) in den übrigen Fällen aus mindestens 1 200 Olivenbauern besteht; sind eine oder mehrere Organisationen zur Erzeugung oder Valorisierung von Oliven und Olivenöl Mitglieder der betreffenden Organisation, so gelten die so zusammengeschlossenen Olivenbauern bei der Berechnung der vorgenannten Mindestanzahl einzeln als Olivenbauern,

oder

c) einen Anteil von mindestens 25 % der Olivenbauern oder der Olivenölerzeugung des Wirtschaftsgebiets vertritt, in dem sie sich gebildet hat.

(2) Einer Erzeugerorganisation können nur diejenigen Olivenbauern angehören, die einen Olivenhain besitzen und bewirtschaften, oder die einen Olivenhain während eines Zeitraums von mindestens drei Jahren bewirtschaften.

Zu diesem Zweck legen die Olivenbauern der Erzeugerorganisation, der sie angehören, die erforderlichen Angaben zum Nachweis dessen, daß sie Betriebsinhaber sind, sowie die Angaben über etwaige Änderungen seit Einreichung ihres Beitrittsesuchs vor.

(3) Im Sinne dieser Verordnung ist ein Wirtschaftsgebiet ein Gebiet, das gemäß vom betreffenden Mitgliedstaat noch festzulegenden Maßstäben in Anbetracht der Lage des Olivenanbaus vergleichbare Bedingungen für die Erzeugung aufweist.

(4) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Bildung von Erzeugergemeinschaften im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1360/78⁽¹⁾ oder von anderen Organisationen zur Erzeugung und Valorisierung von Oliven und Olivenöl zu fördern, die als Erzeugerorganisationen im Sinne dieser Verordnung anerkannt werden können.

Artikel 5

(1) Um die Anerkennung ab Beginn eines Wirtschaftsjahres zu erhalten, reicht die Erzeugerorganisation spätestens am 30. Juni des vorherigen Wirtschaftsjahres bei der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats einen Antrag ein.

(2) Die zuständige Behörde überprüft, ob die Bedingungen von Artikel 20c Absatz 1 der Verordnung Nr. 136/66/EWG und von Artikel 4 erfüllt sind, beschließt spätestens am 15. Oktober über den Antrag und teilt der betroffenen Organisation und der Kommission ihren Beschluß unverzüglich mit.

Die Anerkennung tritt mit Beginn des Wirtschaftsjahres in Kraft, das auf das Jahr der Antragstellung folgt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 23. 6. 1978, S. 1.

(3) Jede anerkannte Erzeugerorganisation teilt der zuständigen Behörde spätestens am 30. Juni jedes Jahres die etwaigen Änderungen ihrer Struktur mit, die seit der Anerkennung oder seit der letzten Jahreserklärung eingetreten sind, und unterrichtet sie über die gegebenenfalls eingegangenen Anträge auf Aus- oder Beitritt.

Die zuständige Behörde vergewissert sich anhand dieser Erklärung und der Ergebnisse der gegebenenfalls durchgeführten Kontrollen, daß die Bedingungen für die Anerkennung weiterhin gegeben sind.

Sind diese Bedingungen nicht mehr gegeben oder erlaubt die Struktur einer Organisation nicht die Überprüfung der Erzeugung ihrer Mitglieder, so muß die zuständige Stelle die Anerkennung unverzüglich, spätestens aber vor Beginn des nächsten Wirtschaftsjahres entziehen. Sie teilt diesen Beschluß der Kommission mit.

Artikel 6

(1) Die anerkannten Erzeugerorganisationen

- reichen gemäß Artikel 3 Absatz 1 die Anbaumeldungen aller ihrer Mitglieder ein,
- kontrollieren einen noch festzusetzenden Prozentsatz dieser Meldungen an Ort und Stelle,
- reichen einmal monatlich die Beihilfeanträge der Mitglieder in einheitlicher und für die Datenverarbeitung gemäß Artikel 16 geeigneter Form ein. Diese Anträge beziehen sich auf die erzeugte Menge derjenigen Mitglieder, die ihre Ölerzeugung abgeschlossen haben, und werden eingereicht, sofern die in Artikel 8 genannten Kontrollen erfolgt und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen eingehalten worden sind.

Alle sich auf die Erzeugung eines Wirtschaftsjahres beziehenden Anträge müssen vor einem noch festzusetzenden Zeitpunkt eingereicht werden. Andernfalls werden sie von der Beihilfe ausgeschlossen.

(2) Tritt eine Erzeugerorganisation einer Vereinigung bei, so müssen die Anbaumeldungen und die Beihilfeanträge der ihr angehörenden Olivenbauern von der Vereinigung vorgelegt werden.

Artikel 7

Falls ein Olivenbauer, der Mitglied einer Erzeugerorganisation ist,

- auch Olivenhaine für einen Zeitraum von weniger als drei Jahren gepachtet hat,
- seine Olivenerzeugung teilweise oder vollständig verkauft hat,
- einer Erzeugerorganisation im Laufe des Wirtschaftsjahres beigetreten ist,

darf die Ölmenge, für die die Beihilfe gewährt wird, nicht über der Ölmenge liegen, die pauschal festgesetzt wird, indem auf die Anzahl im Ertrag stehender Olivenbäume die gemäß Artikel 18 festgesetzten Werte der Oliven- und Ölerträge angewandt werden.

Artikel 8

(1) Vor Einreichung des Beihilfeantrags kontrolliert jede Erzeugerorganisation, für welche Olivenölmenge ihre einzelnen Mitglieder die Beihilfe beantragen. Zu diesem Zweck prüfen die Erzeugerorganisationen insbesondere,

- ob die von jedem Olivenbauern als in einer zugelassenen Mühle gepreßt angegebene Olivenmenge gemäß noch festzulegenden Kriterien mit den Angaben in seiner jeweiligen Anbaumeldung übereinstimmt,
- ob die Angaben der einzelnen Olivenbauern über die Menge gepreßter Oliven und die Menge gewonnenen Olivenöls den Angaben über die Olivenmenge und die Ölmenge in der Bestandsbuchführung der zugelassenen Mühlenbetriebe entsprechen.

(2) Die Erzeugerorganisation leitet die Unterlagen über ihre Mitglieder in folgenden Fällen an die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats weiter :

- wenn die Übereinstimmung nach Absatz 1 erster Gedankenstrich nicht erwiesen ist, nachdem die betreffende Organisation alle Belege und alle zweckdienlichen Angaben zur Ermittlung der tatsächlich erzeugten Ölmenge vereint hat,
- wenn die Entsprechung nach Absatz 1 zweiter Gedankenstrich nicht erwiesen ist,
- wenn die Angaben in der Anbaumeldung nicht mit der bei den Kontrollen festgestellten Lage übereinstimmen.

KAPITEL 4

Die Vereinigungen der Erzeugerorganisationen

Artikel 9

(1) Unbeschadet der Bedingungen von Artikel 20c Absatz 2 der Verordnung Nr. 136/66/EWG kann eine Vereinigung nur anerkannt werden, wenn sie aus mindestens zehn anerkannten Erzeugerorganisationen gemäß Artikel 5 besteht oder eine Reihe von Organisationen umfaßt, die mindestens 5 % der Olivenölerzeugung des betreffenden Mitgliedstaats vertreten.

Die Erzeugerorganisationen, die eine Vereinigung bilden, müssen jedoch aus verschiedenen Wirtschaftsgebieten stammen.

(2) Hinsichtlich der Anerkennung und des Entzugs der Anerkennung gilt Artikel 5 auch für die Vereinigungen.

Artikel 10

Die in Artikel 20c Absatz 2 der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Vereinigungen :

- koordinieren die Tätigkeiten der ihnen angehörenden Organisationen, sorgen dafür, daß diese Tätigkeiten den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen, und überprüfen insbesondere im Rahmen eines noch festzusetzenden Prozentsatzes unmittelbar, wie die Kontrollen nach den Artikeln 6 und 8 durchgeführt worden sind ;
- reichen bei den zuständigen Behörden die Anbaumeldungen und die Beihilfeanträge ein, die ihnen von den ihnen angehörenden Organisationen übermittelt werden ;
- erhalten vom betreffenden Mitgliedstaat die in Artikel 12 genannten Vorschüsse auf die Erzeugungsbeihilfe und den Restbetrag der Beihilfen und teilen sie unverzüglich auf die Erzeuger, die Mitglied der ihnen angehörenden Organisationen sind, auf.

KAPITEL 5

Gemeinsame Regeln für die Olivenölerzeugerorganisationen und deren Vereinigungen*Artikel 11*

(1) Der in Artikel 20d Absatz 1 der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannte einzubehaltende Betrag wird wie folgt verwendet :

- a) Eine noch festzulegende Summe wird an jede Vereinigung je nach Zahl der Mitglieder der ihr angehörenden Erzeugerorganisationen gezahlt ;
- b) der Restbetrag wird an alle Erzeugerorganisationen gezahlt, und zwar
 - entsprechend der Zahl der einzelnen Beihilfeanträge, die bei den einzelnen Organisationen von deren Mitgliedern eingereicht worden sind,
 - entsprechend den in Anwendung der Beihilferegulierung durchgeführten Kontrollen.

(2) Die Erzeugermitgliedstaaten vergewissern sich, daß die den Erzeugerorganisationen und deren Vereinigungen in Anwendung von Absatz 1 zukommenden Beträge von diesen nur zur Finanzierung der Tätigkeiten verwendet werden, die ihnen gemäß dieser Verordnung obliegen.

(3) Werden die Beträge vollständig oder teilweise nicht gemäß Absatz 2 verwendet, so müssen sie dem Mitgliedstaat zurückgezahlt werden ; dieser zieht die Beträge von den Ausgaben ab, die durch den EAGFL finanziert werden.

(4) Um die Tätigkeiten der Erzeugerorganisationen und deren Vereinigungen zu erleichtern, werden die Mitgliedstaaten ermächtigt, ihnen zu Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen pauschalen Vorschuß zu

zahlen, der nach Maßgabe der Mitgliederzahl festzusetzen ist.

(5) Die Erzeugermitgliedstaaten legen die Modalitäten für die Zuteilung der Beihilfe und die Fristen für die Zahlung an die Olivenbauern fest.

Artikel 12

(1) Jeder Erzeugermitgliedstaat wird ermächtigt, den Vereinigungen der Erzeugerorganisationen einen Vorschuß auf den Betrag der beantragten Beihilfen zu zahlen.

(2) In den Wirtschaftsjahren 1984/85, 1985/86 und 1986/87 darf der in Absatz 1 genannte Vorschuß für jeden Olivenbauer

- die Summe, die sich aus der Anwendung der gemäß Artikel 18 festgesetzten Werte der Oliven- und Ölerträge auf die in den Anbaumeldungen angegebene Zahl der im Ertrag stehenden Olivenbäume ergibt, oder die Summe, die sich aus der in dem Antrag angegebenen Menge ergibt, sofern diese unterhalb der vorgenannten Menge liegt, oder
- 50 % der sich aus dem Durchschnitt der in den beiden letzten Wirtschaftsjahren tatsächlich gezahlten Beihilfen ergebenden Summe

nicht überschreiten.

Artikel 13

(1) Von den Mitgliedstaaten werden nur die Mühlenbetriebe zugelassen, deren Inhaber

- a) dem Mitgliedstaat nach noch festzulegenden Kriterien alle Angaben über ihre technische Ausrüstung sowie über ihre tatsächliche Preßkapazität sowie jegliche Änderung dieser Faktoren übermittelt haben ;
- b) sich verpflichtet haben, sich jeglicher im Rahmen der Anwendung der Beihilferegulierung vorgesehenen Kontrolle zu unterwerfen, in ihren Räumen alle für erforderlich gehaltenen Kontrollmittel zu akzeptieren und eine etwaige Kontrolle ihrer Finanzbuchhaltung zuzulassen ;
- c) im Laufe des vorangegangenen Wirtschaftsjahres nicht wegen Unregelmäßigkeiten verfolgt worden sind, die bei Kontrollen gemäß Artikel 14 und bei Kontrollen gemäß diesem Artikel festgestellt worden waren ; hinsichtlich der Zulassung für das Wirtschaftsjahr 1984/85
 - dürfen sie nicht wegen Unregelmäßigkeiten verfolgt worden sein, die bei Kontrollen gemäß den Artikeln 7 und 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2959/82⁽¹⁾ in bezug auf das Wirtschaftsjahr 1983/84 festgestellt worden waren, und

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 309 vom 5. 11. 1982, S. 30.

— darf ihnen nicht gemäß der genannten Verordnung die Zulassung über den 31. Oktober 1984 hinaus entzogen worden sein ;

d) sich zur Haltung einer einheitlichen Bestandsbuchführung verpflichten, die noch festzulegenden Kriterien entsprechen muß.

(2) Bevor der betreffende Mitgliedstaat eine Zulassung gewährt, vergewissert er sich, ob die Zulassungsbedingungen erfüllt sind, und überprüft insbesondere durch Kontrollen an Ort und Stelle die technische Ausrüstung und die tatsächliche Preßkapazität der Mühlen.

(3) In den Wirtschaftsjahren 1984/85 und 1985/86 kann ein Mitgliedstaat einer Mühle eine vorläufige Zulassung gewähren, sobald sie ihren Zulassungsantrag mit den Angaben nach Absatz 1 eingereicht hat.

Diese vorläufige Zulassung wird endgültig, sobald der betreffende Mitgliedstaat festgestellt hat, daß die in Absatz 1 vorgesehenen Zulassungsbedingungen erfüllt sind.

Wird festgestellt, daß eine der in Absatz 1 genannten Bedingungen nicht erfüllt ist, wird die vorläufige Zulassung widerrufen.

(4) Wenn eine der in Absatz 1 genannten Zulassungsbedingungen nicht mehr erfüllt ist, wird die Zulassung für einen Zeitraum, dessen Länge der Schwere des Verstoßes entspricht, entzogen.

(5) Wird die Zulassung gemäß den Absätzen 3 und 4 entzogen, so kann während des Entzugszeitraums eine neue Zulassung nicht

— an dieselbe natürliche oder juristische Person, die die betreffende Mühle betreibt, oder

— an irgendeine andere natürliche oder juristische Person, die diese Mühle betreiben will, erteilt werden, es sei denn, die betreffende Person weist dem betreffenden Mitgliedstaat gegenüber nach, daß die vorgesehene Sanktion durch den Antrag auf Neuzulassung nicht umgangen werden soll.

(6) Hätte der Entzug der Zulassung einer Mühle schwerwiegende Folgen für die Preßkapazität in einem bestimmten Erzeugungsgebiet, kann beschlossen werden, diese Mühle unter einer besonderen Kontrollregelung zuzulassen.

KAPITEL 6

Kontrollregelung

Artikel 14

(1) Jeder Erzeugermitgliedstaat wendet eine Kontrollregelung an, die gewährleistet, daß bei dem

Erzeugnis, für das die Beihilfe gewährt wird, ein Anspruch auf Beihilfe besteht.

(2) Die Erzeugermitgliedstaaten überprüfen die Tätigkeit jeder Erzeugerorganisation und jeder Vereinigung und insbesondere die von ihnen durchgeführten Kontrollmaßnahmen.

(3) In jedem Wirtschaftsjahr kontrollieren die Erzeugermitgliedstaaten insbesondere während des Zeitraums des Auspressens die Tätigkeit und die Bestandsbuchführung eines noch festzusetzenden Prozentsatzes der zugelassenen Mühlen an Ort und Stelle.

Die gewählten Mühlen müssen für die Preßkapazität eines Erzeugungsgebiets repräsentativ sein.

(4) Bei dem unter Nummer 1 des Anhangs der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Olivenöl, das von Olivenbauern erzeugt wurde, die nicht Mitglieder einer Erzeugerorganisation sind, werden Stichprobenkontrollen an Ort und Stelle durchgeführt, mit denen sich folgendes überprüfen läßt :

— die Richtigkeit der Anbaumeldungen,

— die Bestimmung der für die Ölerzeugung geernteten Oliven und nach Möglichkeit die tatsächliche Verarbeitung dieser Oliven zu Olivenöl.

Die Kontrollen betreffen einen insbesondere unter Berücksichtigung der Betriebsgröße festzusetzenden Prozentsatz von Olivenbauern.

(5) Zum Zweck vorgenannter Kontrollen und Überprüfungen macht der Mitgliedstaat unter anderem von den Dateien gemäß Artikel 16 Gebrauch.

Von diesen Dateien wird Gebrauch gemacht, um die gemäß den Absätzen 1 bis 4 vorzunehmenden Kontrollen auf bestimmte Punkte auszurichten.

Artikel 15

(1) Der Erzeugermitgliedstaat bestimmt auf der Grundlage der gemäß den Artikeln 3 und 6 eingereichten Anträge und unter Berücksichtigung aller diesbezüglichen Faktoren, insbesondere aller in dieser Verordnung vorgesehenen Kontrollen und Überprüfungen, welche Olivenölmenge für die Beihilfe in Betracht kommt.

Bei dem unter Nummer 4 des Anhangs der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Olivenöl wird die Menge, die für die Beihilfe in Betracht kommt, auf der Grundlage der Erzeugung des unter Nummer 1 des genannten Anhangs aufgeführten Öls bestimmt.

(2) Der Mitgliedstaat legt die für die Beihilfe in Betracht kommende Olivenölmenge für die zusammengeschlossenen Erzeuger fest, deren Unterlagen ihm von den Erzeugerorganisationen gemäß Artikel 8 Absatz 2 übermittelt worden sind.

(3) Lassen sich durch die Kontrollen nach den Artikeln 13 und 14 die Angaben der Bestandsbuchführung einer zugelassenen Mühle nicht bestätigen, so legt der betreffende Mitgliedstaat vorbehaltlich etwaiger Sanktionen gegen den betreffenden Mühlenbetrieb fest, welche Ölmenge für jeden einzelnen einer Organisation angeschlossenen Erzeuger, der seine Olivenerzeugung in der betreffenden Mühle auspressen ließ, für die Beihilfe in Betracht kommt.

(4) Bei der Bestimmung der für die Beihilfe in Betracht kommenden Menge, insbesondere in den Fällen gemäß den Absätzen 2 und 3, berücksichtigt der Mitgliedstaat insbesondere die gemäß Artikel 18 pauschal festgesetzten Oliven- und Ölerträge.

Artikel 16

(1) Jeder Erzeugermitgliedstaat stellt ständige Dateien über die die Ölerzeugung betreffende Angaben zusammen und hält sie auf dem laufenden.

(2) Diese Dateien müssen mindestens folgende Angaben enthalten :

a) Für jeden Olivenbauern und jedes Wirtschaftsjahr, für das er einen Beihilfeantrag eingereicht hat :

- die in der Anbaumeldung gemäß Artikel 3 enthaltenen Angaben,
- die erzeugten Ölmengen, die Gegenstand eines Antrags auf Zahlung einer Erzeugungsbeihilfe waren, und die Mengen, für die eine Beihilfe gezahlt wird,
- die Angaben, die sich bei den Kontrollen an Ort und Stelle, denen der Olivenbauer unterworfen wurde, ergeben haben ;

b) für die Erzeugerorganisationen und deren Vereinigungen : alle Angaben, die eine Überprüfung ihrer Tätigkeiten im Rahmen dieser Regelung erlauben, sowie die Ergebnisse der von den Mitgliedstaaten durchgeführten Kontrollen ;

c) für die Mühlen und jedes Wirtschaftsjahr : die Angaben der Bestandsbuchführung, die Angaben über die technische Ausrüstung und die Preßkapazität sowie die Ergebnisse der gemäß dieser Verordnung durchgeführten Kontrollen ;

d) die jährlichen Erträge (Richtwerte) jedes homogenen Erzeugungsgebiets.

Artikel 17

(1) Die in Artikel 16 genannten Dateien sind vertraulich.

Zugang dazu haben

- die vom Mitgliedstaat ermächtigten einzelstaatlichen Behörden,
- die Vertreter der Kommission in Zusammenarbeit mit den zuständigen Bediensteten der Mitglied-

staaten nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3509/80 ⁽²⁾, insbesondere hinsichtlich der Verfahren,

- die Erzeugerorganisationen und deren Vereinigungen hinsichtlich der Angaben, die nach Auffassung der Mitgliedstaaten jeweils für eine wirksame Kontrolle ihrer derzeitigen Mitglieder erforderlich sind.

(2) Die zusammengestellten Dateien und die zu ihrer Kontrolle verwendeten Datenverarbeitungssysteme müssen mit dem Datenverarbeitungssystem, das von jedem Erzeugermitgliedstaat für die Ölkartei verwendet wird, kompatibel sein.

KAPITEL 7

Schlußbestimmungen

Artikel 18

Die Oliven- und Ölerträge nach Artikel 5 Absatz 2 erster Unterabsatz zweiter Gedankenstrich der Verordnung Nr. 136/66/EWG werden spätestens zum 31. Mai eines jeden Jahres auf der Grundlage der von den Erzeugermitgliedstaaten bis zum 30. April jedes Jahres übermittelten Angaben nach homogenen Erzeugungsgebieten festgesetzt.

Artikel 19

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG erlassen.

Gleichfalls nach diesem Verfahren werden festgesetzt :

- die Erträge gemäß Artikel 18
- die in Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a) genannte Summe.

Artikel 20

Zur Gewährleistung eines harmonischen Übergangs von der zur Zeit geltenden Regelung zu der mit dieser Verordnung eingeführten Regelung kann die Kommission für das Wirtschaftsjahr 1984/85 nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG alle erforderlichen Maßnahmen beschließen.

Um die Einhaltung der Ziele dieser Verordnung sicherzustellen und um den spezifischen Problemen, die in einigen Mitgliedstaaten bei der Anwendung dieser Bestimmungen auftreten können, Rechnung zu tragen, können die betreffenden Mitgliedstaaten nach

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 2.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1980, S. 87.

Anhörung der Kommission unter Berücksichtigung zusätzlicher Kriterien während einer mit dem Wirtschaftsjahr 1984/85 beginnenden Übergangszeit von drei Wirtschaftsjahren den Erzeugerorganisationen und ihren Vereinigungen, die einen entsprechenden Antrag stellen, eine vorläufige Anerkennung erteilen.

Artikel 21

Die Kommission legt dem Rat vor Ende des dritten Jahres der Anwendung dieser Verordnung einen Bericht über das Funktionieren der in dieser Verordnung vorgesehenen Regelung vor, dem Vorschläge für

eine Überprüfung dieser Regelung durch den Rat beigefügt sind.

Artikel 22

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über die Maßnahmen, die sie im Rahmen dieser Verordnung getroffen haben.

Artikel 23

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 17. Juli 1984.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. DEASY

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2262/84 DES RATES

vom 17. Juli 1984

über Sondermaßnahmen für Olivenöl

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 5 der Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2260/84⁽⁵⁾, sieht eine Beihilferegelung für die Erzeugung von Olivenöl vor: Diese Regelung gilt für die zu einem bestimmten Zeitpunkt bepflanzten Flächen. Die Beihilfe wird nach Maßgabe der tatsächlich erzeugten Olivenölmenge denjenigen Olivenbauern gezahlt, die Mitglied einer Erzeugerorganisation im Sinne des Artikels 20c Absatz 1 der Verordnung Nr. 136/66/EWG sind und deren durchschnittliche Erzeugung mindestens 100 kg Öl pro Wirtschaftsjahr beträgt. Dagegen wird die Beihilfe den übrigen Olivenbauern nach der Anzahl und dem Erzeugungspotential der Ölbäume sowie nach ihren pauschal festgesetzten Erträgen und unter der Bedingung gewährt, daß die erzeugten Oliven tatsächlich geerntet wurden.

Die Erfahrung zeigt, daß trotz zahlreicher spezifischer Kontrollen auf der Ebene der Rechtsvorschriften Probleme hinsichtlich der fristgerechten und wirksamen Durchführung dieser Kontrollen bestehen. Das könnte dazu führen, daß Mittel der Gemeinschaft ungerechtfertigt ausgegeben werden.

Aus diesem Grund sollten nunmehr Sondermaßnahmen vorgesehen werden, um eine ordnungsgemäße und einheitliche Anwendung der Regelung für die Erzeugungsbeihilfe zu gewährleisten.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Verwaltungsstruktur der Erzeugermitgliedstaaten für die Durchführung der in der Gemeinschaftsregelung vorgesehenen Kontrollen unzureichend ist. Infolgedessen ist es unerlässlich, daß die Mitgliedstaaten für die Wahrnehmung dieser Aufgaben administrativ selbständige Einrich-

tungen schaffen. Angesichts der den Mitgliedstaaten auferlegten Verpflichtung, kurzfristig eine besondere Struktur zu schaffen und sie mit Aufgaben zu versehen, die über den Rahmen der Kontrollen hinausgehen, die mit der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3509/80⁽⁷⁾, zu Lasten der Mitgliedstaaten eingeführt worden sind, ist während einer bestimmten Zeit eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft vorzusehen.

Es besteht ein Zusammenhang zwischen einer wirksamen Kontrollregelung und der Regelung über Sanktionen, die im Falle festgestellter Unregelmäßigkeiten verhängt werden. Infolgedessen ist es unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale der gemeinsamen Marktorganisation für Olivenöl notwendig, die derzeitige Regelung über die Sanktionen zu verschärfen und zu ergänzen, um ihre Abschreckungswirkung zu erhöhen. Zu diesem Zweck ist es angezeigt, daß die Mitgliedstaaten ein System von Sanktionen vorsehen, um die im Rahmen der Beihilferegelung festgestellten Unregelmäßigkeiten zu ahnden. Im Hinblick auf eine ordnungsgemäße und einheitliche Anwendung der vorgesehenen Sanktionen empfiehlt es sich, bestimmte Einzelfälle zu definieren, in denen Sanktionen zu verhängen sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Jeder Erzeugermitgliedstaat richtet entsprechend seiner Rechtsordnung eine besondere Dienststelle ein, die bestimmte Kontrollen und Aufgaben im Rahmen der Beihilferegelung für die Olivenölerzeugung wahrnimmt.

Die Mitgliedstaaten, deren Produktion im Laufe eines noch zu bestimmenden Bezugszeitraums 3 000 Tonnen nicht übersteigt, sind jedoch nicht gehalten, eine besondere Dienststelle einzurichten. In diesem Fall treffen die betreffenden Mitgliedstaaten alle erforderlichen Vorkehrungen, um sicherzustellen, daß die Aufgaben der Dienststelle im Sinne dieses Artikels wahrgenommen werden.

(2) Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Anwendung der Regelung für die Erzeugungsbeihilfe muß die in Absatz 1 bezeichnete Dienststelle gemäß dem in Absatz 4 genannten Tätigkeitsprogramm

— nachprüfen, ob die Erzeugerorganisationen und ihre Vereinigungen in Übereinstimmung mit den

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 249 vom 17. 9. 1983, S. 5.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 104 vom 16. 4. 1984, S. 92.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 23 vom 30. 1. 1984, S. 20.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽⁵⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1980, S. 87.

Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2261/84 des Rates vom 17. Juli 1984 mit Grundregeln für die Gewährung der Erzeugungsbeihilfe für Olivenöl und für die Olivenölerzeugerorganisationen ⁽¹⁾ handeln ;

- die zugelassenen Mühlen kontrollieren ;
- Nachforschungen über die Bestimmung des aus dem Pressen der Oliven gewonnenen Olivenöls und seiner Nebenprodukte anstellen ;
- auf nationaler Ebene die Angaben einholen, überprüfen und auswerten, die für die Feststellung der Erträge nach Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 2261/84 erforderlich sind ;
- statistische Erhebungen über die Erzeugung, die Verarbeitung und den Verbrauch von Olivenöl durchführen.

Die Dienststelle führt auf Ersuchen des Mitgliedstaats folgendes durch :

- die Prüfung der in Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2261/84 genannten Unterlagen,
- die in Artikel 14 Absätze 2, 3 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2261/84 vorgesehenen Kontrollen,
- die bei der Verbrauchsbeihilfe vorgesehenen Kontrollen.

Der Mitgliedstaat kann außerdem von sich aus oder auf Ersuchen der Kommission die Dienststelle mit der Durchführung besonderer Untersuchungen beauftragen.

(3) Die Dienststelle genießt völlige Verwaltungsaautonomie. Sie wird von dem betreffenden Mitgliedstaat mit den Befugnissen ausgestattet, die zur Erfüllung der in Absatz 2 genannten Aufgaben erforderlich sind.

Sie setzt sich aus Bediensteten zusammen, deren Anzahl und Ausbildung der Durchführung der obigen Aufgaben gerecht werden.

(4) Der betreffende Mitgliedstaat stellt auf Vorschlag der Dienststelle vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Haushaltsvoranschlag und ein Tätigkeitsprogramm auf, um die ordnungsgemäße Anwendung der Regelung für die Erzeugungsbeihilfe sicherzustellen. Beides wird der Kommission vom Mitgliedstaat übermittelt. Die Kommission kann vom Mitgliedstaat unbeschadet dessen Eigenverantwortlichkeit jede Änderung am Voranschlag und am Programm verlangen, die sie für zweckmäßig hält.

Vertreter der Kommission können jederzeit die Arbeiten der Dienststelle verfolgen.

Die Dienststelle übermittelt dem Mitgliedstaat und der Kommission in regelmäßigen Abständen Tätigkeitsberichte. Darin sind möglicherweise aufgetretene Schwierigkeiten aufzuführen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge für die Kontrollregelung zu formulieren.

⁽¹⁾ Siehe Seite 3 dieses Amtsblatts.

(5) Für eine Dauer von drei Jahren vom 1. November 1984 an gerechnet, werden die tatsächlichen Ausgaben der Dienststelle aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften gedeckt, und zwar in Höhe von

- 100 % in den ersten beiden Jahren bis zu einem Gesamtbetrag von 14 Millionen ECU für die in Italien eingerichtete Dienststelle und von 7 Millionen ECU für die in Griechenland eingerichtete Dienststelle ;
- 50 % im dritten Jahr.

Die Mitgliedstaaten haben die Möglichkeit, unter nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG festzulegenden Bedingungen einen Teil der für sie anfallenden finanziellen Lasten mit Mitteln zu finanzieren, die sie von den im Olivenölsektor gewährten Gemeinschaftsbeihilfen einbehalten.

Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit vor dem 1. Januar 1987 fest, wie die betreffenden Ausgaben vom Wirtschaftsjahr 1987/88 an finanziert werden.

(6) Der jährliche Betrag für die tatsächlichen Ausgaben nach Absatz 5 wird von der Kommission auf der Grundlage der Angaben der betreffenden Mitgliedstaaten beschlossen. Der Betrag wird gewährt, nachdem die Kommission festgestellt hat, daß die fragliche Dienststelle eingerichtet worden ist und ihre Aufgaben durchgeführt hat.

Um die Einrichtung und die Tätigkeit der Dienststelle zu erleichtern, kann der fragliche Betrag im Laufe des Jahres ratenweise vorgestreckt werden ; als Grundlage dient der Jahresetat der Dienststelle, der im Einvernehmen zwischen dem Mitgliedstaat und der Kommission bis Ende Oktober des jeweils folgenden Jahres festgelegt wird.

Artikel 2

Gemäß Artikel 11a der Verordnung Nr. 136/66/EWG ergreifen die Erzeugermitgliedstaaten geeignete Sondermaßnahmen zur Ahndung von Verstößen gegen die Regelung der Erzeugungsbeihilfe, insbesondere wenn festgestellt wird, daß

- a) die Angaben in der Anbaumeldung nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2261/84 nicht der Wirklichkeit entsprechen ;
- b) die für die Beihilfe in Betracht kommende Ölmenge geringer ist als die, für die die einer Erzeugerorganisation angeschlossenen Olivenbauern, die Anspruch auf eine Beihilfe entsprechend der tatsächlich erzeugten Olivenölmenge haben, die Beihilfe beantragt haben ;
- c) eine Erzeugerorganisation oder eine Vereinigung den Verpflichtungen aus dieser Verordnung nicht nachgekommen ist ;
- d) eine Mühle den Verpflichtungen aus dieser Verordnung nicht nachgekommen ist.

Artikel 3

(1) Zur Durchführung des Artikels 2 treffen die Mitgliedstaaten zumindest folgende Sondermaßnahmen :

- a) Der betreffende Olivenbauer muß im Falle von Artikel 2 Buchstabe a) und wenn aus der unrichtigen Anbaumeldung eine der Wirklichkeit nicht entsprechende Steigerung des Olivenproduktionspotentials hervorgeht, einen Betrag entrichten, der zu der sich ergebenden Steigerung des Potentials in Beziehung steht und hinreichend abschreckend wirkt.
- b) Der betreffende Mitgliedstaat zieht im Falle von Artikel 2 Buchstabe b) die gegebenenfalls zu Unrecht als Beihilfe gezahlten Beträge wieder ein und der betreffende Olivenbauer muß einen Betrag entrichten, der zu dem Betrag der beantragten Beihilfe für die Ölmengen, für die der Anspruch auf Beihilfe nicht anerkannt wird, in Beziehung steht und hinreichend abschreckend wirkt.

(2) Hat die Erzeugerorganisation, der der Olivenbauer angehört, in den in Absatz 1 genannten Fällen den Einzelantrag auf Beihilfe und die betreffende Anbaumeldung nicht entsprechend ihren Verpflichtungen ordnungsgemäß überprüft, so haftet sie unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 20c der Verordnung Nr. 136/66/EWG solidarisch für die Zahlung der in Absatz 1 genannten Beträge.

(3) Wenn in den in Absatz 1 genannten Fällen die festgestellten Unregelmäßigkeiten unbedeutende Folgen haben, können die betreffenden Mitgliedstaaten davon absehen, von den Olivenbauern die Zahlung der in Absatz 1 vorgeschriebenen Beträge zu verlangen.

Artikel 4

(1) Hat eine Erzeugerorganisation oder eine Vereinigung nicht die Kontrollen durchgeführt, zu denen sie gemäß den Artikeln 6, 8 und 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2261/84 verpflichtet ist, so zieht der betreffende Mitgliedstaat die Anerkennung für die Zeit von einem bis zu fünf Wirtschaftsjahren zurück.

(2) Werden bei der Kontrolle einer Mühle Unregelmäßigkeiten aufgedeckt, aufgrund deren sich unter anderem die Mengen gepreßter Oliven bzw. die Mengen erzeugten Olivenöls nach der Bestandsbuchführung wesentlich geändert oder die Bestandsbuchführung oder deren Übermittlung sich als unzureichend erwiesen haben, so entzieht der betreffende Mitgliedstaat dieser Mühle unbeschadet des Artikels 2 die Zulassung für die Zeit von einem bis zu fünf Wirtschaftsjahren.

(3) Bei der Festlegung der Dauer, für welche die Anerkennung oder die Zulassung entzogen wird, berücksichtigt die für den Entzug zuständige Stelle neben der Schwere des Verstoßes auch seine Dauer.

(4) Für die Dauer des Entzugs der Anerkennung oder Zulassung gemäß den Absätzen 1 und 2 kann der betreffende Mitgliedstaat keine erneute Anerkennung oder Zulassung anhand eines Antrags erteilen, der dazu bestimmt wäre, die auferlegte Sanktion zu umgehen.

Hätte der Entzug der Zulassung einer Mühle schwerwiegende Folgen für die Preßmöglichkeiten in einem bestimmten Erzeugungsgebiet, kann beschlossen werden den Betrieb dieser Mühle unter Sonderbedingungen zuzulassen.

Artikel 5

Die Durchführungsvorschriften zu dieser Verordnung werden nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG erlassen.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über die Maßnahmen, die sie im Rahmen dieser Verordnung getroffen haben.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. November 1984.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 17. Juli 1984.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. DEASY

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2263/84 DER KOMMISSION

vom 2. August 1984

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des
Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame
Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1018/84⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 13 Absatz 5,gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über
den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen
der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden
Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,gestützt auf die Stellungnahme des Währungsaus-
schusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verord-
nung (EWG) Nr. 2157/83⁽⁵⁾ und den später zu ihrer
Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsre-
gelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :— für die Währungen, die untereinander zu jedem
Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung
in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein
Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieserWährungen stützt, multipliziert mit dem Koeffi-
zienten gemäß Artikel 2b Absatz 2 der Verordnung
(EWG) Nr. 974/71, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 855/84,— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz,
der sich auf das arithmetische Mittel der Wechsel-
kurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und
während eines bestimmten Zeitraums für die
Währungen der Gemeinschaft entsprechend
vorhergehendem Gedankenstrich und nach
Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festge-
stellt wird.Diese Wechselkurse sind die am 1. August 1984 fest-
gestellten Kurse.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
2157/83 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung
der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im
Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b)
und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten
Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im
Anhang festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 3. August 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. August 1984

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 206 vom 30. 7. 1983, S. 47.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 2. August 1984 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

		(ECU/Tonne)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	74,69
10.01 B II	Hartweizen	128,38 ⁽¹⁾ ⁽⁵⁾
10.02	Roggen	85,59 ⁽⁶⁾
10.03	Gerste	68,37
10.04	Hafer	39,37
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	43,48 ⁽²⁾ ⁽³⁾
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0 ⁽⁴⁾
10.07 C	Sorghum	73,42 ⁽⁴⁾
10.07 D I	Triticale	(7)
10.07 D II	Anderes Getreide	0 ⁽⁵⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	117,57
11.01 B	Mehl von Roggen	132,83
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	212,07
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	126,97

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 435/80 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

⁽⁷⁾ Bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Tarifstelle 10.07 D I (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2264/84 DER KOMMISSION

vom 2. August 1984

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1018/84⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2158/83⁽⁵⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein

Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Koeffizienten gemäß Artikel 2b Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 855/84,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird

Diese Wechselkurse sind die am 1. August 1984 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, sind in den Anhängen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. August 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. August 1984

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 206 vom 30. 7. 1983, S. 50.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 2. August 1984 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 8	1. Term. 9	2. Term. 10	3. Term. 11
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B II	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	3,16	3,16	0,32
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	6,95	6,95	18,94
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	10,66	10,66	10,66
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

B. Malz

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 8	1. Term. 9	2. Term. 10	3. Term. 11	4. Term. 12
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	5,62	5,62	0,57	0,57
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	4,20	4,20	0,43	0,43
11.07 B	Malz, geröstet	0	4,90	4,90	0,50	0,50

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2265/84 DER KOMMISSION

vom 2. August 1984

zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1556/84⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1514/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Algerien⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 663/84⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1521/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl mit Ursprung in Marokko⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 663/84, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1508/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Tunesien⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1112/84⁽⁷⁾, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 664/82⁽⁹⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1620/77 des Rates vom 18. Juli 1977 über die Einfuhren von Olivenöl aus dem Libanon⁽¹⁰⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In ihrer Verordnung (EWG) Nr. 3131/78 vom 28. Dezember 1978⁽¹¹⁾ hat die Kommission beschlossen, für die Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl auf das Ausschreibungsverfahren zurückzugreifen.

In Artikel 3 der der Verordnung (EWG) Nr. 2751/78 des Rates vom 23. November 1978 über die allgemeinen Durchführungsvorschriften für die Festsetzung der Einfuhrabschöpfung bei Olivenöl durch Ausschreibung⁽¹²⁾ wird bestimmt, daß der Mindestabschöpfungsbetrag des jeweiligen Erzeugnisses aufgrund der Prüfung des Weltmarktes und des Gemeinschaftsmarktes sowie der von den Bietern genannten Abschöpfungsbeträge festzusetzen ist,

Bei der Erhebung der Abschöpfung sind die Vorschriften zu berücksichtigen, die in dem Abkommen zwischen der Gemeinschaft und bestimmten Drittländern aufgeführt sind. Bei der Festsetzung der Abschöpfung für diese Drittländer ist die für die Einfuhren aus den anderen Drittländern zu erhebende Abschöpfung als Berechnungsgrundlage zu benutzen.

Die Anwendung der vorgenannten Einzelheiten auf die am 30. und 31. Juli 1984 von den Bietern vorgelegten Abschöpfungsbeträge führt dazu, die Mindestabschöpfungen gemäß Anhang I zu dieser Verordnung festzusetzen.

Die bei der Einfuhr von Oliven der Tarifstellen 07.01 N II und 07.03 A II des Gemeinsamen Zolltarifs sowie von Erzeugnissen der Tarifstellen 15.17 B I und 23.04 A II des Gemeinsamen Zolltarifs zu erhebende Abschöpfung muß ausgehend von der Mindestabschöpfung berechnet werden, die auf die in diesen Erzeugnissen enthaltene Ölmenge anwendbar ist. Die Abschöpfung für Olivenöl darf jedoch nicht geringer sein als ein Betrag, der 8 % des Wertes des eingeführten Erzeugnisses entspricht, wobei dieser Betrag pauschal festgesetzt wird. Die Anwendung dieser Bestimmungen führt dazu, die Abschöpfungen gemäß Anhang II dieser Verordnung festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl werden in Anhang I festgesetzt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 150 vom 6. 6. 1984, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 24.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 73 vom 16. 3. 1984, S. 10.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 43.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 9.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 108 vom 25. 4. 1984, S. 4.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 73 vom 16. 3. 1984, S. 11.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 181 vom 21. 7. 1977, S. 4.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1978, S. 60.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 331 vom 28. 11. 1978, S. 6.

Artikel 2

Die auf die Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors anwendbaren Abschöpfungen werden in Anhang II festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 3. August 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. August 1984

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Drittländer
15.07 A I a)	62,00 ⁽¹⁾
15.07 A I b)	61,00 ⁽¹⁾
15.07 A I c)	63,00 ⁽¹⁾
15.07 A II a)	71,00 ⁽²⁾
15.07 A II b)	101,00 ⁽³⁾

(¹) Für die Einfuhr von vollständig in einem der nachstehend genannten Länder gewonnenem und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbrachten Öl dieser Tarifstelle wird die Abschöpfung vermindert um :

- a) für den Libanon und Spanien : 0,60 ECU/100 kg ;
- b) für die Türkei : 22,36 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf ;
- c) für Algerien, Marokko : 24,78 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesen Ländern festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf.
- d) für Tunesien : 34,78 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf.

(²) Für die Einfuhr von Öl dieser Tarifstelle :

- a) vollständig in Algerien, Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,86 ECU/100 kg vermindert ;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,09 ECU/100 kg vermindert.

(³) Für die Einfuhr von Öl dieser Tarifstelle :

- a) vollständig in Algerien, in Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 7,25 ECU/100 kg vermindert ;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 5,80 ECU/100 kg vermindert.

ANHANG II

Abschöpfungen bei der Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Drittländer
07.01 N II	13,42
07.03 A II	13,42
15.17 B I a)	30,50
15.17 B I b)	48,80
23.04 A II	5,04

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2266/84 DER KOMMISSION

vom 31. Juli 1984

zur Festsetzung der ab 20. August 1984 geltenden Ankaufspreise für ganze und halbe Schlachtkörper, Vorderviertel und Hinterviertel bei Interventionen auf dem Rindfleischsektor und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1222/84

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 5 Buchstabe c),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 868/84 des Rates vom 31. März 1984 zur Festsetzung des Orientierungspreises und des Interventionspreises für ausgewachsene Rinder für das Wirtschaftsjahr 1984/85⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Nummer 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1302/73 des Rates zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Intervention bei Rindfleisch⁽³⁾ sind Qualitäten und Angebotsformen der anzukaufenden Erzeugnisse so festzusetzen, daß erstens der Notwendigkeit einer wirksamen Marktstützung sowie dem Gleichgewicht zwischen dem betreffenden Markt und den Märkten konkurrierender tierischer Erzeugnisse und zweitens den finanziellen Verantwortlichkeiten Rechnung getragen wird, die der Gemeinschaft dabei zufallen.

Unter Berücksichtigung der Marktlage für Rindfleisch und der beunruhigenden Aussichten, insbesondere aufgrund der zu erwartenden Folgen der getroffenen Maßnahmen zur Regulierung des Milchmarktes, ist für die Erzeuger die Möglichkeit vorzusehen, ganze und halbe Schlachtkörper sowie Vorder- und Hinterviertel bestimmter Qualitäten ausgewachsener Rinder zur Intervention anzubieten.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 869/84 vom 31. März 1984⁽⁴⁾ hat der Rat für drei Jahre die versuchsweise Anwendung des mit der Verordnung (EWG) Nr. 1208/81⁽⁵⁾ eingeführten gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schlachtkörper ausgewachsener Rinder bei der Durchführung der Interventionsmaßnahmen beschlossen. Die Qualitäten und Angebotsformen der Erzeugnisse, die von den Interventions-

stellen angekauft werden können, müssen also auf der Grundlage dieses Schemas festgesetzt werden.

Die unteren und oberen Grenzen, innerhalb deren die Mitgliedstaaten die Ankaufspreise nach Maßgabe der Unterteilung der Klassen anpassen können, die sie gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1208/81 vornehmen, müssen für alle Qualitäten festgesetzt werden.

Das gleichzeitige Angebot von Vorder- und Hintervierteln desselben halben Tierkörpers erleichtert die Kontrollen der Interventionsstelle hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen über Qualität und Klassifizierung des angebotenen Fleisches. Es ist daher die Möglichkeit vorzusehen, daß die Interventionsstellen im Hinblick darauf verlangen können, daß ihnen die beiden Viertel zusammen angeboten werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1222/84 der Kommission vom 2. Mai 1984 zur Festsetzung der ab 14. Mai 1984 geltenden Ankaufspreise für Vorderviertel bei Interventionen auf dem Rindfleischsektor⁽⁶⁾ ist aufzuheben.

Der Verwaltungsausschuß für Rindfleisch hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Interventionsstellen kaufen ab 20. August 1984 die nach den Bedingungen der Verordnung (EWG) Nr. 2226/78⁽⁷⁾ angebotenen ganzen und halben Schlachtkörper, Vorderviertel und Hinterviertel bestimmter Qualitäten ausgewachsener Rinder zu Preisen an, die im Anhang festgesetzt werden.

(2) Die in Absatz 1 genannten Ankaufspreise für jede Qualität können um höchstens 2 ECU erhöht oder um höchstens 5 ECU vermindert werden, um der Möglichkeit Rechnung zu tragen, jede der Klassen des Gemeinschaftsschemas gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1208/81 zu unterteilen.

(3) Mitgliedstaaten, die gemäß Absatz 2 eine Unterteilung der Klassen vornehmen, sind befugt, die Interventionskäufe auf bestimmte Unterklassen zu beschränken.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 30.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 132 vom 15. 5. 1973, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 32.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 123 vom 7. 5. 1981, S. 3.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 117 vom 3. 5. 1984, S. 25.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 261 vom 26. 9. 1978, S. 15.

(4) Gegenstand von Interventionskäufen gemäß den vorstehenden Bedingungen kann nur Fleisch sein, das von männlichen Tieren stammt.

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 1222/84 wird mit Wirkung vom 20. August 1984 aufgehoben.

(5) Beim Ankauf von Vierteln kann die Interventionsstelle verlangen, daß der Interessent ihr zusammen mit dem angebotenen Viertel das vom selben halben Schlachtkörper stammende andere Viertel vorlegt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Juli 1984

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

BILAG — ANHANG — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO — BIJLAGE

Kategori	A:	Slagtekroppe af unge ikke-kastrerede handyr på under to år,
Kategori	C:	Slagtekroppe af kastrerede handyr.
Kategorie	A:	Schlachtkörper von jungen männlichen, nicht kastrierten Tieren von weniger als 2 Jahren,
Kategorie	C:	Schlachtkörper von männlichen kastrierten Tieren.
Κατηγορία	A:	Σφάγια νεαρών μη ευνουχισμένων αρρένων ζώων κάτω των 2 ετών,
Κατηγορία	C:	Σφάγια ευνουχισμένων αρρένων ζώων.
Category	A:	Carcases of uncastrated young male animals of less than two years of age,
Category	C:	Carcases of castrated male animals.
Catégorie	A:	Carcasses de jeunes animaux mâles non castrés de moins de 2 ans,
Catégorie	C:	Carcasses d'animaux mâles castrés.
Categoria	A:	Carcasse di giovani animali maschi non castrati di età inferiore a 2 anni,
Categoria	C:	Carcasse di animali maschi castrati.
Categorie	A:	Geslachte niet-gecastreerde jonge mannelijke dieren minder dan 2 jaar oud,
Categorie	C:	Geslachte gecastreerde mannelijke dieren.

Opkøbspris i ECU pr. 100 kg af produkterne
Ankaufspreis in ECU je 100 kg des Erzeugnisses
Τιμή αγοράς σε ECU ανά 100 χγρ προϊόντων
Buying-in price in ECU per 100 kg of product
Prix d'achat en Écus par 100 kilogrammes de produits
Prezzi di acquisto in ECU per 100 kg di prodotti
Aankoopprijs in Ecu per 100 kg produkt

BELGIQUE/BELGIË

— *Quartiers avant, découpe droite à 8 côtes, provenant des :*

— *Voorvoeten, recht afgesneden op 8 ribben, afkomstig van :*

Catégorie A classe R2 / Categoria A classe R2	274,717
Catégorie A classe R3 / Categoria A classe R3	272,317
Catégorie A classe O2 / Categoria A classe O2	269,917
Catégorie A classe O3 / Categoria A classe O3	265,917
Catégorie C classe R3 / Categoria C classe R3	270,120
Catégorie C classe O3 / Categoria C classe O3	266,120

DANMARK

— *Forfjerdinger, udskåret, med 5 ribben, idet slag og bryst bliver siddende på forfjerdinger, af :*

Kategori A klasse R2	255,849
Kategori A klasse R3	253,599
Kategori A klasse O2	251,349
Kategori A klasse O3	247,599
Kategori C klasse R3	239,666
Kategori C klasse O3	235,916

— *Forfjerdinger, lige udskåret med 8 ribben, af :*

Kategori A klasse R2	272,906
Kategori A klasse R3	270,506
Kategori A klasse O2	268,106
Kategori A klasse O3	264,106
Kategori C klasse R3	255,644
Kategori C klasse O3	251,644

DEUTSCHLAND

— *Vorderviertel, auf 5 Rippen geschnitten, Fleisch- und Knochendünnung bleiben am Vorderviertel, stammend von:*

Kategorie A Klasse U2	269,999
Kategorie A Klasse U3	267,749
Kategorie A Klasse R2	262,499
Kategorie A Klasse R3	260,249
Kategorie C Klasse U3	260,887
Kategorie C Klasse R3	253,387
Kategorie C Klasse R4	251,137

— *Vorderviertel, auf 8 Rippen querschnitten, stammend von:*

Kategorie A Klasse U2	287,999
Kategorie A Klasse U3	285,599
Kategorie A Klasse R2	279,999
Kategorie A Klasse R3	277,599
Kategorie C Klasse U3	278,279
Kategorie C Klasse R3	270,279
Kategorie C Klasse R4	267,879

ΕΛΛΑΔΑ

— *Εμπρόσθια τεταρτημόρια κοπής με 5 πλευρές —η λάπα να αποτελεί τμήμα του εμπροσθίου τεταρτημορίου— προερχόμενο από:*

Κατηγορία Α κλάση R2	277,509
Κατηγορία Α κλάση R3	275,259
Κατηγορία Α κλάση O2	273,009
Κατηγορία Α κλάση O3	269,259

— *Εμπρόσθια τεταρτημόρια κοπής με 8 πλευρές —η λάπα να αποτελεί τμήμα του εμπροσθίου τεταρτημορίου— προερχόμενα από:*

Κατηγορία Α κλάση R2	277,509
Κατηγορία Α κλάση R3	275,259
Κατηγορία Α κλάση O2	273,009
Κατηγορία Α κλάση O3	269,259

FRANCE

— *Quartiers avant, découpe à 5 côtes, le caparaçon faisant partie du quartier avant, provenant des:*

Catégorie A classe U2	275,308
Catégorie A classe U3	273,058
Catégorie A classe R2	265,558
Catégorie A classe R3	263,308
Catégorie A classe O2	261,058
Catégorie A classe O3	257,308
Catégorie C classe U2	282,263
Catégorie C classe U3	280,013
Catégorie C classe U4	273,263
Catégorie C classe R3	271,013
Catégorie C classe R4	268,763
Catégorie C classe O3	265,763

— *Quartiers avant, découpe droite à 10 côtes, provenant des:*

Catégorie A classe U2	293,662
Catégorie A classe U3	291,262
Catégorie A classe R2	283,262
Catégorie A classe R3	280,862
Catégorie A classe O2	278,462
Catégorie A classe O3	274,462
Catégorie C classe U2	301,080
Catégorie C classe U3	298,680
Catégorie C classe U4	291,480
Catégorie C classe R3	289,080
Catégorie C classe R4	286,680
Catégorie C classe O3	283,480

IRELAND

— *Forequarters, cut at fifth rib, with thin flank included in the forequarter, from :*

Category C class U3	249,426
Category C class U4	244,176
Category C class R3	243,426
Category C class R4	241,176
Category C class O3	239,676

— *Forequarters, straight cut at 10th rib, from :*

Category C class U3	266,054
Category C class U4	260,454
Category C class R3	259,654
Category C class R4	257,254
Category C class O3	255,654

ITALIA

— *Quarti anteriori, taglio a 8 costole, il pancettone fa parte del quarto anteriore, provenienti dai :*

Categoria A classe U2	286,056
Categoria A classe U3	283,866
Categoria A classe R2	276,566
Categoria A classe R3	274,376
Categoria A classe O2	272,186
Categoria A classe O3	268,536

— *Quarti anteriori, taglio a 5 costole, il pancettone fa parte del quarto anteriore, provenienti dai :*

Categoria A classe U2	286,056
Categoria A classe U3	283,866
Categoria A classe R2	276,566
Categoria A classe R3	274,376
Categoria A classe O2	272,186
Categoria A classe O3	268,536

LUXEMBOURG

— *Quartiers avant, découpe à 5 côtes, le caparaçon faisant partie du quartier avant, provenant des :*

Catégorie A classe R2	259,366
Catégorie A classe O2	254,866
Catégorie C classe R3	253,403
Catégorie C classe O3	249,653

— *Quartiers avant, découpe droite à 8 côtes, provenant des :*

Catégorie A classe R2	276,657
Catégorie A classe O2	271,857
Catégorie C classe R3	270,297
Catégorie C classe O3	266,297

NEDERLAND

— *Voorvoeten, afgesneden op 5 ribben, waarbij de flank, de platte ribben en de naborst aan de voorvoet vastzitten, afkomstig van :*

Categorie A klasse R2	258,164
Categorie A klasse R3	255,914

— *Voorvoeten, recht afgesneden op 8 ribben, afkomstig van :*

Categorie A klasse R2	275,374
Categorie A klasse R3	272,974

UNITED KINGDOM

A. Great Britain

— *Forequarters, cut at fifth rib, with thin flank included in the forequarter, from :*

Category C class U2	252,911
Category C class U3	250,661
Category C class U4	245,411
Category C class R3	243,161
Category C class R4	240,911

— *Forequarters, straight cut at 10th rib, from :*

Category C class U2	269,771
Category C class U3	267,371
Category C class U4	261,771
Category C class R3	259,371
Category C class R4	256,971

B. Northern Ireland

— *Forequarters, cut at fifth rib, with thin flank included in the forequarter, from :*

Category C class U3	249,426
Category C class U4	244,176
Category C class R3	243,426
Category C class R4	241,176
Category C class O3	239,676

— *Forequarters, straight cut at 10th rib, from :*

Category C class U3	266,054
Category C class U4	260,454
Category C class R3	259,654
Category C class R4	257,254
Category C class O3	255,654

BELGIQUE/BELGIË

— *Quartiers arrière, découpe droite à 5 côtes :*

— *Achtervoeten, recht afgesneden op 5 ribben :*

Catégorie A classe R2 / Catégorie A klasse R2	412,075
Catégorie A classe R3 / Catégorie A klasse R3	408,475
Catégorie A classe O2 / Catégorie A klasse O2	404,875
Catégorie A classe O3 / Catégorie A klasse O3	398,875
Catégorie C classe R3 / Catégorie C klasse R3	405,180
Catégorie C classe O3 / Catégorie C klasse O3	399,180

— *Quartiers arrière, découpe à 8 côtes, dite « pistola » :*

— *Achtervoeten, „pistola“-snit op 8 ribben :*

Catégorie A classe R2 / Catégorie A klasse R2	429,245
Catégorie A classe R3 / Catégorie A klasse R3	425,495
Catégorie A classe O2 / Catégorie A klasse O2	421,745
Catégorie A classe O3 / Catégorie A klasse O3	415,495
Catégorie C classe R3 / Catégorie C klasse R3	422,063
Catégorie C classe O3 / Catégorie C klasse O3	415,813

DANMARK

— *Bagfjerdinger, udskåret med 5 ribben :*

Kategori A klasse R2	409,358
Kategori A klasse R3	405,758
Kategori A klasse O2	402,158
Kategori A klasse O3	396,158
Kategori C klasse R3	383,466
Kategori C klasse O3	377,466

— *Bagfjerdinger, udskåret med 8 ribben, såkaldte »pistoler« :*

Kategori A klasse R2	426,415
Kategori A klasse R3	422,665
Kategori A klasse O2	418,915
Kategori A klasse O3	412,665
Kategori C klasse R3	399,444
Kategori C klasse O3	393,194

DEUTSCHLAND

— *Hinterviertel, gerade Schnittführung mit 5 Rippen:*

Kategorie A Klasse U2	431,999
Kategorie A Klasse U3	428,399
Kategorie A Klasse R2	419,999
Kategorie A Klasse R3	416,399
Kategorie C Klasse U3	417,419
Kategorie C Klasse R3	405,419
Kategorie C Klasse R4	401,819

ΕΛΛΑΔΑ

— *Οπίσθια τέταρτα ευθείας τομής με 5 πλευρές:*

Κατηγορία Α κλάση R2	444,014
Κατηγορία Α κλάση R3	440,414
Κατηγορία Α κλάση O2	436,814
Κατηγορία Α κλάση O3	430,814

— *Οπίσθια τέταρτα τομής pistola με 8 πλευρές:*

Κατηγορία Α κλάση R2	462,515
Κατηγορία Α κλάση R3	458,765
Κατηγορία Α κλάση O2	455,015
Κατηγορία Α κλάση O3	448,765

FRANCE

— *Quartiers arrière, découpe droite à 3 côtes:*

Catégorie A classe U2	440,492
Catégorie A classe U3	436,892
Catégorie A classe R2	424,892
Catégorie A classe R3	421,292
Catégorie A classe O2	417,692
Catégorie A classe O3	411,692
Catégorie C classe U2	451,620
Catégorie C classe U3	448,020
Catégorie C classe U4	437,220
Catégorie C classe R3	433,620
Catégorie C classe R4	430,020
Catégorie C classe O3	425,220

— *Quartiers arrière, découpe à 8 côtes, dite « pistola »:*

Catégorie A classe U2	458,846
Catégorie A classe U3	455,096
Catégorie A classe R2	442,596
Catégorie A classe R3	436,846
Catégorie A classe O2	435,096
Catégorie A classe O3	428,846
Catégorie C classe U2	470,438
Catégorie C classe U3	466,688
Catégorie C classe U4	455,438
Catégorie C classe R3	451,688
Catégorie C classe R4	447,938
Catégorie C classe O3	442,938

IRELAND

— *Hindquarters, straight cut at third rib:*

Category C class U3	399,082
Category C class U4	390,682
Category C class R3	389,482
Category C class R4	385,882
Category C class O3	383,482

— *Hindquarters, 'pistola' cut at eighth rib:*

Category C class U3	415,710
Category C class U4	406,960
Category C class R3	405,710
Category C class R4	401,960
Category C class O3	399,460

ITALIA

— *Quarti posteriori, taglio a 5 costole, detto pistola :*

Categoria A classe U2	497,660
Categoria A classe U3	493,850
Categoria A classe R2	481,150
Categoria A classe R3	477,340
Categoria A classe O2	473,530
Categoria A classe O3	467,180

— *Quarti posteriori, taglio a 8 costole, detto pistola :*

Categoria A classe U2	497,660
Categoria A classe U3	493,850
Categoria A classe R2	481,150
Categoria A classe R3	477,340
Categoria A classe O2	473,530
Categoria A classe O3	467,180

LUXEMBOURG

— *Quartiers arrière, découpe droite à 5 côtes :*

Catégorie A classe R2	414,985
Catégorie A classe O2	407,785
Catégorie C classe R3	405,445
Catégorie C classe O3	399,445

— *Quartiers arrière, découpe à 8 côtes, dite « pistola » :*

Catégorie A classe R2	432,276
Catégorie A classe O2	424,776
Catégorie C classe R3	422,339
Catégorie C classe O3	416,089

NEDERLAND

— *Achtersvoeten, recht afgesneden op 5 ribben :*

Categorie A klasse R2	413,062
Categorie A klasse R3	409,462

UNITED KINGDOM

A. Great Britain

— *Hindquarters, straight cut at third rib :*

Category C class U2	404,657
Category C class U3	401,057
Category C class U4	392,657
Category C class R3	389,057
Category C class R4	385,457

— *Hindquarters, 'pistola' cut at eighth rib :*

Category C class U2	421,518
Category C class U3	417,768
Category C class U4	409,018
Category C class R3	405,268
Category C class R4	401,518

B. Northern Ireland

— *Hindquarters, straight cut at third rib :*

Category C class U3	399,082
Category C class U4	390,682
Category C class R3	389,482
Category C class R4	385,882
Category C class O3	383,482

— *Hindquarters, 'pistola' cut at eighth rib :*

Category C class U3	415,710
Category C class U4	406,960
Category C class R3	405,710
Category C class R4	401,960
Category C class O3	399,460

BELGIQUE / BELGIË

— *Carcasses, demi-carcasses :*— *Hele dieren, halve dieren :*

Catégorie A classe R2 / Categorie A klasse R2	343,396
Catégorie A classe R3 / Categorie A klasse R3	340,396
Catégorie A classe O2 / Categorie A klasse O2	337,396
Catégorie A classe O3 / Categorie A klasse O3	332,396
Catégorie C classe R3 / Categorie C klasse R3	337,650
Catégorie C classe O3 / Categorie C klasse O3	332,650

DANMARK

— *Hele og halve kroppe :*

Kategori A klasse R2	341,132
Kategori A klasse R3	338,132
Kategori A klasse O2	335,132
Kategori A klasse O3	330,132
Kategori C klasse R3	319,555
Kategori C klasse O3	314,555

DEUTSCHLAND

— *Ganze oder halbe Tierkörper :*

Kategorie A Klasse U2	359,999
Kategorie A Klasse U3	356,999
Kategorie A Klasse R2	349,999
Kategorie A Klasse R3	346,999
Kategorie C Klasse U3	347,849
Kategorie C Klasse R3	337,849
Kategorie C Klasse R4	334,849

ΕΛΛΑΔΑ

— *Σφάγια, ημισφάγια :*

Κατηγορία Α κλάση R2	370,012
Κατηγορία Α κλάση R3	367,012
Κατηγορία Α κλάση O2	364,012
Κατηγορία Α κλάση O3	359,012

FRANCE

— *Carcasses, demi-carcasses :*

Catégorie A classe U2	367,077
Catégorie A classe U3	364,077
Catégorie A classe R2	354,077
Catégorie A classe R3	351,077
Catégorie A classe O2	348,077
Catégorie A classe O3	343,077
Catégorie C classe U2	376,350
Catégorie C classe U3	373,350
Catégorie C classe U4	364,350
Catégorie C classe R3	361,350
Catégorie C classe R4	358,350
Catégorie C classe O3	354,350

IRELAND

— *Carcases, half-carcases :*

Category C class U3	332,568
Category C class U4	325,568
Category C class R3	324,568
Category C class R4	321,568
Category C class O3	319,568

ITALIA

— *carcasse, mezzene e quarti* :

Categoria A classe U2	391,858
Categoria A classe U3	388,858
Categoria A classe R2	378,858
Categoria A classe R3	375,858
Categoria A classe O2	372,858
Categoria A classe O3	367,858

LUXEMBOURG

— *Carcasses, demi-carcasses* :

Catégorie A classe R2	345,821
Catégorie A classe O2	339,821
Catégorie C classe R3	337,871
Catégorie C classe O3	332,871

NEDERLAND

— *Hele dieren, halve dieren* :

Categorie A klasse R2	344,218
Categorie A klasse R3	341,218

UNITED KINGDOM

A. **Great Britain**— *Carcases, half-carcases* :

Category C class U2	337,214
Category C class U3	334,214
Category C class U4	327,214
Category C class R3	324,214
Category C class R4	321,214

B. **Northern Ireland**— *Carcases, half-carcases* :

Category C class U3	332,568
Category C class U4	325,568
Category C class R3	324,568
Category C class R4	321,568
Category C class O3	319,568

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2267/84 DER KOMMISSION

vom 31. Juli 1984

zur Gewährung einer im voraus pauschal festgesetzten Beihilfe zur privaten Lagerhaltung von Schlachtkörpern, halben Schlachtkörpern, Hintervierteln und Vordervierteln von Rindern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 5 Buchstabe b) und Artikel 8 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Angesichts ernsthafter Schwierigkeiten auf dem Rindfleischmarkt infolge außergewöhnlicher Schlachtungen ausgewachsener Rinder sollte für diese Erzeugnisse eine Beihilfe zur privaten Lagerhaltung gewährt werden.

Für die Gewährung von Beihilfen zur privaten Lagerhaltung von Rindfleisch sind die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1091/80 der Kommission⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2826/82⁽³⁾, zugrunde zu legen.

Es muß sichergestellt werden, daß die betreffenden Tiere ausschließlich in Schlachthöfen geschlachtet worden sind, die entsprechend der Richtlinie 64/433/EWG des Rates⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 83/90/EWG⁽⁵⁾, zugelassen sind und überwacht werden.

Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 989/68 des Rates⁽⁶⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 428/77⁽⁷⁾, sieht die Möglichkeit einer Verkürzung oder Verlängerung der Lagerdauer vor, wenn die Marktlage dies erfordert. Deshalb müssen neben den für eine bestimmte Lagerdauer zu gewährenden Beihilfebeträgen auch die im Falle der Verlängerung bzw. Verkürzung dieser Dauer hinzuzurechnenden bzw. abzuziehenden Beträge festgesetzt werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 114 vom 3. 5. 1980, S. 18.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 297 vom 23. 10. 1982, S. 18.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 2012/64.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 59 vom 5. 3. 1983, S. 10.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 10.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 61 vom 5. 3. 1977, S. 17.

Um nicht die normale private Lagerhaltung zu finanzieren, ist die Festsetzung hoher Mindestmengen angebracht.

Die vorhersehbaren Marktbedingungen machen eine Lagerdauer von neun bis zwölf Monaten erforderlich. Um die Wirksamkeit der Regelung zu verbessern, ist vorzusehen, daß die Interessenten unter Stellung einer Kaution einen Vorschuß auf die Beihilfe erhalten können.

Angesichts der außergewöhnlichen Marktlage für Rindfleisch und als Anreiz für die Wirtschaft, von der privaten Lagerhaltung Gebrauch zu machen, ist vorzusehen, daß die unter einen Vertrag zur privaten Lagerhaltung stehenden Erzeugnisse gleichzeitig unter die Regelung des Artikels 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 vom 4. März 1980 über die Vorauszahlung von Ausfuhrerstattungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽⁸⁾ gestellt werden können. Angesichts der vertraglichen Lagerdauer ist von Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 798/80 vom 31. März 1980 über Durchführungsvorschriften für die Vorfinanzierung von Ausfuhrerstattungen und positiven Währungsausgleichsbeträgen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1663/81⁽¹⁰⁾, hinsichtlich der Dauer, während der die Erzeugnisse unter der in der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 vorgesehenen Regelung bleiben dürfen, abzuweichen.

Für den Fall, daß das ausgelagerte Fleisch zur Ausfuhr kommt, ist die Möglichkeit der Verkürzung der Lagerdauer vorzusehen. Der Nachweis der Ausfuhr des Fleisches muß wie bei den Erstattungen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2730/79 der Kommission⁽¹¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 519/83⁽¹²⁾, erbracht werden.

Um der Kommission eine genaue Beurteilung der Effizienz der Regelung für die private Lagerhaltung zu erlauben, müssen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Angaben übermitteln.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 62 vom 4. 3. 1980, S. 5.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 87 vom 31. 3. 1980, S. 42.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 166 vom 24. 6. 1981, S. 9.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 317 vom 12. 12. 1979, S. 1.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 58 vom 5. 3. 1983, S. 5.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Zwischen 20. August 1984 und 23. November 1984 können Anträge auf Beihilfe zur privaten Lagerhaltung der in Artikel 2 Absatz 2 definierten Zurichtungen ausgewachsener Rinder gestellt werden.

Die Beihilfebeträge je Tonne Erzeugnis mit Knochen sind im Anhang für jede dieser Zurichtungen gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1091/80 festgelegt.

Lassen die Mengen, für die Anträge gestellt werden, oder die Marktlage es angebracht erscheinen, so kann der Termin für die Einreichung der Anträge geändert werden.

(2) Die Beihilfebeträge werden einer etwaigen Verlängerung oder Verkürzung der Lagerdauer angepaßt. Zusatzbeträge auf Monatsbasis für die in Artikel 2 Absatz 2 genannten Zurichtungen sind im Anhang festgelegt.

(3) Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Verordnung gelten die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1091/80.

Artikel 2

(1) Die Beihilfe zur privaten Lagerhaltung wird nur für Fleisch gewährt, das gemäß Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz A Buchstaben a) bis e) der Richtlinie 64/433/EWG des Rates erzeugt worden ist.

(2) Im Sinne dieser Verordnung

— haben Schlachtkörper ein durchschnittliches Mindestgewicht von 220 kg ;

— haben halbe Schlachtkörper ein durchschnittliches Mindestgewicht von 110 kg ;

— gelten als Hinterviertel

a) die hinteren Teile von halben Schlachtkörpern, nach dem sogenannten „Pistolenschnitt“ auf mindestens fünf Rippen und höchstens acht Rippen zugerichtet, mit einem durchschnittlichen Mindestgewicht von 55 kg, wobei ein senkrechter Schnitt entlang dem Roastbeef erfolgt, von dem der Bauchlappen abgetrennt wird, oder

b) die hinteren Teile von halben Schlachtkörpern, nach dem sogenannten „geraden Schnitt“ auf mindestens drei Rippen und höchstens fünf

Rippen zugerichtet, mit einem durchschnittlichen Mindestgewicht von 55 kg ;

— gelten als Vorderviertel

a) die vorderen Teile von halben Schlachtkörpern, nach dem sogenannten „Pistolenschnitt“ auf mindestens fünf Rippen und höchstens acht Rippen zugerichtet, mit einem Mindestgewicht von 55 kg, wobei der Bauchlappen am Vorderviertel bleibt, oder

b) die vorderen Teile von halben Schlachtkörpern, nach dem sogenannten „geraden Schnitt“ auf mindestens acht Rippen und höchstens zehn Rippen zugerichtet, mit einem durchschnittlichen Mindestgewicht von 55 kg.

Artikel 3

(1) Die Mindestmenge je Lagervertrag beträgt 20 Tonnen, ausgedrückt in Fleisch mit Knochen.

(2) Der Vertrag kann nur über Fleisch mit Knochen für eine der in Artikel 2 Absatz 2 genannten Zurichtungen abgeschlossen werden.

(3) Die Einlagerung muß innerhalb von 28 Tagen nach Vertragsabschluß beendet sein.

Artikel 4

(1) Vorbehaltlich der Bestimmungen von Absatz 2 darf der Vertragschließende die in Artikel 2 Absatz 2 genannten Erzeugnisse ganz oder teilweise zerlegen oder entbeinen, sofern nur die vertragliche Menge bearbeitet und sämtliches beim Zerlegen oder Entbeinen anfallende Fleisch eingelagert wird.

(2) Liegt die mit Knochen eingelagerte Menge, oder beim Zerlegen oder Entbeinen die bearbeitete Menge Fleisch mit Knochen unter der Menge, für die der Vertrag abgeschlossen ist, und

a) beläuft sich auf mindestens 90 % dieser Menge, so wird die in Artikel 1 Absatz 1 genannte Beihilfe entsprechend verringert ;

b) beläuft sich auf weniger als 90 % dieser Menge, so wird keine Beihilfe für die private Lagerhaltung gezahlt.

(3) Beim Entbeinen

a) wird keine Beihilfe für die private Lagerhaltung gezahlt, wenn die eingelagerte Menge bei 100 kg bearbeitetem Fleisch mit Knochen 69 kg Fleisch ohne Knochen oder weniger beträgt ;

b) wird die in Artikel 1 Absatz 1 genannte Beihilfe entsprechend verringert, wenn die eingelagerte Menge bei 100 kg bearbeitetem Fleisch mit Knochen mehr als 69 kg, jedoch weniger als 77 kg Fleisch ohne Knochen beträgt.

- (4) Keine Beihilfe wird gezahlt
- a) für die mit Knochen eingelagerten Mengen, oder beim Zerlegen oder Entbeinen für die bearbeiteten Mengen Fleisch mit Knochen, die die vertragliche Menge übersteigen, und
- b) beim Entbeinen für die Mengen, die bei 100 kg bearbeitetem Fleisch mit Knochen 77 kg Fleisch ohne Knochen übersteigen.

Artikel 5

- (1) Die Lagerdauer, die vom Interessenten bei der Antragstellung gemäß Artikel 1 Absatz 1 zu beantragen ist, beträgt 9, 10, 11 oder 12 Monate.
- (2) Ein Recht auf Zahlung der Beihilfe entsteht erst, wenn das Fleisch die ganze Lagerdauer hindurch eingelagert gewesen ist.
- (3) Nach drei Monaten vertraglicher Einlagerung kann auf Antrag des Interessenten ein Einzelschuß auf die Beihilfe gezahlt werden; dazu ist eine Kautionsstellung in Höhe der Vorschußzahlung zuzüglich 20 % zu stellen.
- Die Vorschußzahlung darf die der vertraglichen Lagerdauer entsprechende Beihilfenhöhe nicht überschreiten und wird mittels des am Tag des Vertragsabschlusses geltenden repräsentativen Kurses in Landeswährung umgerechnet.
- (4) Die Kautionsstellung gemäß Absatz 3 erfolgt nach Wahl des Antragstellers entweder in bar oder in Form einer Garantie eines Instituts, das die von dem Mitgliedstaat, in dem die Kautionsstellung gestellt wird, festgesetzten Kriterien erfüllt.
- (5) Für die in Absatz 3 genannte Kautionsstellung gelten ferner Artikel 5 Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1091/80.

Artikel 6

- (1) Abweichend von Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1091/80 können Erzeugnisse unter einem Vertrag zur privaten Lagerhaltung gleichzeitig unter die in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 vorgesehene Regelung gestellt werden.
- (2) Abweichend von Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 798/80 beträgt die dort genannte Dauer in diesem Fall 12 Monate.

Artikel 7

- (1) Nach Ablauf von zwei Monaten Lagerdauer kann der Vertragspartner die vertragliche Fleischmenge ganz oder teilweise, mindestens aber 10

Tonnen auslagern unter der Bedingung, daß die Menge innerhalb von 60 Tagen nach dem Auslagerungstag

- das Gebiet der Gemeinschaft im Sinne von Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2730/79 verlassen oder
- in den in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2730/79 genannten Fällen ihre Bestimmung erreicht hat oder
- in ein gemäß Artikel 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2730/79 zugelassenes Vorratslager verbracht worden ist.

Der Vertragspartner unterrichtet die Interventionsstelle mindestens zwei Arbeitstage vor Beginn der Auslagerung unter Angabe der Mengen, die er ausführen will.

Für die Anwendung des ersten Unterabsatzes wird der Nachweis wie für die Erstattungen erbracht.

- (2) Werden die Bestimmungen von Absatz 1 in Anspruch genommen, so wird der Beihilfebetrug gemäß Artikel 1 Absatz 2 verringert, wobei der erste Auslagerungstag nicht auf die vertragliche Lagerdauer angerechnet wird.

- (3) Werden die Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 3 vor der Anwendung von Absatz 1 in Anspruch genommen, so wird die Differenz zwischen dem gezahlten Beihilfevorschuß und dem in Absatz 2 genannten Betrag wieder eingezogen.

Artikel 8

Die in Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1091/80 genannte Kautionsstellung beträgt

- 130 ECU je Tonne bei Verträgen für Schlachtkörper und halbe Schlachtkörper,
- 165 ECU je Tonne bei Verträgen für Hinterviertel,
- 95 ECU je Tonne bei Verträgen für Vorderviertel.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission mit Fernschreiben vor Donnerstag jeder Woche die Ergebnisse der Anwendung von Artikel 5 Absatz 3, Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 7 Absatz 1 dieser Verordnung mit.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Juli 1984

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

ANHANG

Beihilfefähige Erzeugnisse	Beihilfebeträg in ECU/Tonne für eine Lagerzeit von				Betrag in ECU/Tonne	
	9 Monaten	10 Monaten	11 Monaten	12 Monaten	je Monat zuzurechnen	je Tag abzuziehen
a) Ganze oder halbe Schlachtkörper, frisch oder gekühlt, mit einem durchschnittlichen Mindestgewicht von 220 kg bzw. 110 kg	640	660	680	700	35	0,65
b) Hinterviertel, im sogenannten „Pistolschnitt“ auf mindestens fünf Rippen und höchstens acht Rippen zugerichtet, frisch oder gekühlt, mit einem durchschnittlichen Mindestgewicht von 55 kg	820	840	860	880	40	0,65
c) Hinterviertel, im sogenannten „geraden Schnitt“, auf mindestens drei und höchstens fünf Rippen zugerichtet, frisch oder gekühlt, mit einem durchschnittlichen Mindestgewicht von 55 kg	805	825	845	865	40	0,65
d) Vorderviertel, im sogenannten „Pistolschnitt“ auf mindestens fünf Rippen und höchstens acht Rippen zugerichtet, frisch oder gekühlt, mit einem durchschnittlichen Mindestgewicht von 55 kg	460	480	500	520	30	0,65
e) Vorderviertel, im sogenannten „geraden Schnitt“ auf mindestens acht und höchstens zehn Rippen zugerichtet, frisch oder gekühlt, mit einem durchschnittlichen Mindestgewicht von 55 kg	475	495	515	535	30	0,65

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2268/84 DER KOMMISSION

vom 31. Juli 1984

über den Sonderverkauf von Interventionsbutter für die Ausfuhr nach bestimmten Bestimmungsgebieten und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1557/84⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1223/83 des Rates vom 20. Mai 1983 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 855/84⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 985/68 des Rates vom 15. Juli 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3521/83⁽⁶⁾, können beim Verkauf von Butter im Hinblick auf die Ausfuhr besondere Bedingungen vorgesehen werden, um sicherzustellen, daß das Erzeugnis nicht einer anderen Bestimmung oder einem anderen Bestimmungsgebiet zugeführt wird, und um den besonderen Erfordernissen dieser Verkäufe Rechnung zu tragen.

Die derzeitigen Butterbestände in öffentlicher Lagerhaltung und die zu erwartende Zunahme dieser Bestände lassen es geboten erscheinen, die auf dem Markt verschiedener Drittländer vorhandenen Absatzmöglichkeiten maximal zu nutzen.

Die in öffentlicher Lagerhaltung vorhandenen Butterbestände sollten den Wirtschaftsbeteiligten verbilligt zur Verfügung gestellt werden; es sind gewisse Maßnahmen vorzusehen, mit denen vermieden werden kann, daß die im Rahmen dieser Verordnung verkaufte Butter in der Gemeinschaft in den freien Verkehr gebracht wird.

Die Wirtschaftsbeteiligten können die betreffende Butter in der ganzen Gemeinschaft kaufen. Die Währungsausgleichsbeträge sind daher nach Maßgabe der Verkaufspreise für Interventionsbutter anzupassen.

Um sicherzustellen, daß die Butter nicht einer anderen Bestimmung oder einem anderen Bestimmungsgebiet

zugeführt wird, ist von der Auslagerung der Butter bis zu ihrer Ankunft in dem betreffenden Bestimmungs-drittland eine Kontrolle vorzusehen. Zur besseren Klarheit ist daran zu erinnern, daß die Kontrollbestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 der Kommission⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 978/84⁽⁸⁾, Anwendung finden. Außerdem müssen wegen der besonderen Merkmale der Aktion zusätzliche Bedingungen vorgesehen werden.

Der Verwaltungsausschuß für Milch und Milcherzeugnisse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Unter den in dieser Verordnung vorgesehenen Bedingungen wird Butter verkauft, die gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 gekauft wurde und am Tag der Vertragsunterzeichnung mindestens sechs Monate alt ist.

(2) Die aufgrund dieser Verordnung verkaufte Butter wird ausschließlich nach einem der im Anhang aufgeführten Bestimmungsgebiete in unverarbeitetem Zustand ausgeführt.

Artikel 2

(1) Die Butter wird ab Kühllager zu einem Preis verkauft, der dem von der Interventionsstelle zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrags angewendeten Ankaufspreis abzüglich 33 ECU/100 kg entspricht.

(2) Die Butter wird in Partien von mindestens 100 Tonnen verkauft. Der Käufer leistet der Interventionsstelle spätestens bei Abschluß des Vertrages eine Anzahlung von 5 ECU/100 kg für die im Vertrag festgelegten Mengen.

Artikel 3

(1) Die Interventionsstelle führt ein Verzeichnis der Kühllager, in denen sich die zum Verkauf angebotene Butter befindet, mit Angabe der jeweils vorhandenen Mengen und stellt dieses Verzeichnis den Interessenten auf Antrag zur Verfügung.

(2) Die Interventionsstelle trifft die erforderlichen Vorkehrungen, damit die Interessenten auf eigene Kosten vor Abschluß des Kaufvertrags Proben der zum Verkauf angebotenen Butter prüfen können.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 150 vom 6. 6. 1984, S. 6.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 132 vom 21. 5. 1983, S. 33.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 352 vom 15. 12. 1983, S. 4.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 190 vom 14. 7. 1976, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 99 vom 11. 4. 1984, S. 11.

(3) Der Käufer verzichtet auf jegliche Reklamation bezüglich der Qualität und der Beschaffenheit der verkauften Butter.

Artikel 4

(1) Der Käufer zahlt der Interventionsstelle vor Übernahme der Butter innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist für jede übernommene Partie den Restbetrag des in Artikel 1 genannten Kaufpreises und eine Kautions in Höhe von 36 ECU/100 kg, die für diese Menge gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 gestellt wird.

(2) Der Käufer übernimmt die ihm verkaufte Butter binnen sechs Monaten ab dem Tag der Vertragsunterzeichnung. Die Übernahme kann in Teilpartien von mindestens 20 Tonnen erfolgen.

Außer im Falle höherer Gewalt wird der Verkauf für die verbleibenden Mengen rückgängig gemacht, wenn der Käufer die Zahlung nach Absatz 1 nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist geleistet hat; in diesem Fall verfällt die Anzahlung für die betreffenden Mengen.

Ist die Zahlung nach Absatz 1 erfolgt, ohne daß die Butter innerhalb der oben festgesetzten Frist übernommen worden ist, so geht die Lagerung der Butter ab dem ersten Tag nach dem Fristablauf zu Lasten des Käufers.

(3) Die Ausfuhrmöglichkeiten für die Butter sind binnen einem Monat ab dem Tag der Übernahme zu erfüllen.

Artikel 5

Die Butter wird von der Interventionsstelle in Verpackungen geliefert, die in der oder den Sprachen des Ausfuhrlandes in mindestens einem Zentimeter hohen Buchstaben folgende Angaben tragen:

„Butter zur Ausfuhr im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2268/84“.

Artikel 6

Außer im Falle höherer Gewalt verfällt die in Artikel 4 Absatz 1 genannte Kautions im Verhältnis zu den Mengen, für die der in Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 vorgesehene Nachweis nicht

binnen einer Frist von zwölf Monaten ab dem Datum der Annahme der Ausfuhranmeldung erbracht worden ist.

Artikel 7

Die Währungsausgleichsbeträge für die im Rahmen dieser Verordnung verkaufte Butter entsprechen den aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 festgesetzten Währungsausgleichsbeträgen, auf die der Koeffizient in Anhang I Teil 5 der Verordnung der Kommission zur Festsetzung der Währungsausgleichsbeträge angewendet wird.

Artikel 8

Der im Rahmen dieser Verordnung anzuwendende Umrechnungskurs ist der am Tag des Abschlusses des Kaufvertrags gültige repräsentative Kurs.

Artikel 9

In der Anlage Teil I der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 „Erzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden“ werden folgender Punkt 13 sowie die sich darauf beziehende Fußnote hinzugefügt:

„13. Verordnung (EWG) Nr. 2268/84 der Kommission vom 31. Juli 1984 über den Sonderverkauf von Interventionsbutter für die Ausfuhr nach bestimmten Bestimmungsgebieten⁽¹³⁾“

⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 208 vom 3. 8. 1984, S. 35.“

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 10. eines jeden Monats die Buttermengen mit, die im Vormonat

- Gegenstand eines Kaufvertrags aufgrund dieser Verordnung gewesen sind,
- ausgelagert worden sind.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 3. September 1984.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Juli 1984

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

*ANHANG***BESTIMMUNGSLÄNDER**

- | | |
|--------------------------------|-------------|
| — Ägypten | — Iran |
| — Saudi-Arabien | — Irak |
| — Oman | — Jordanien |
| — Vereinigte Arabische Emirate | — UdSSR |
| — Bahrain | — Libanon |
| — Katar | — Israel |
| — Kuwait | — Nordjemen |
| — Syrien | — Südjemen |
-

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2269/84 DER KOMMISSION**vom 2. August 1984****zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Kirschen mit
Ursprung in Ungarn**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des
Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Markt-
organisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1332/84 ⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 2121/84 der
Kommission vom 24. Juli 1984 ⁽³⁾ wird bei der
Einfuhr von Kirschen mit Ursprung in Ungarn eine
Ausgleichsabgabe vorgesehen.

Für die Erzeugnisse mit Ursprung in Ungarn hat es an
sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen keine Notie-

rungen gegeben. Die in Artikel 26 Absatz 1 der
Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 vorgesehenen Bedin-
gungen für die Aufhebung der Ausgleichsabgabe bei
der Einfuhr von Kirschen mit Ursprung in Ungarn
sind daher erfüllt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2121/84 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. August 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. August 1984

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 130 vom 16. 5. 1984, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 195 vom 25. 7. 1984, S. 42.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2270/84 DER KOMMISSION

vom 2. August 1984

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1018/84⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für die Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975, die allgemeine Richtlinien betreffend die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und die Kriterien für die Festsetzung der jeweiligen Beträge auf dem Getreidesektor festsetzt⁽³⁾, sind die Erstattungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Lage und der voraussichtlichen Entwicklung einerseits des verfügbaren Getreides und seines Preises in der Gemeinschaft, andererseits der Preise für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt festzusetzen.

Nach dem gleichen Artikel ist außerdem auf den Getreidemärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme zu gewährleisten. Ferner sind der wirtschaftliche Aspekt der Ausfuhren und die Notwendigkeit zu berücksichtigen, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu vermeiden.

In der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungs-

erzeugnissen⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1027/84⁽⁵⁾, sind die besonderen Kriterien genannt, die bei der Berechnung der Erstattung für diese Erzeugnisse zu berücksichtigen sind.

Die Anwendung dieser Regeln und Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen führt zur Festsetzung der Erstattung in einer Höhe, die den Unterschied zwischen den Preisen in der Gemeinschaft und den Weltmarktpreisen ausgleichen soll.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder besondere Erfordernisse bestimmter Märkte können eine Differenzierung bei Erstattungen für bestimmte Erzeugnisse je nach ihrer Bestimmung notwendig machen.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Die Erstattung muß einmal monatlich festgesetzt werden ; sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für in Artikel 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genanntes und der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 unterliegendes Malz sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. August 1984 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 15.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. August 1984

Für die Kommission
Poul DALSGER
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 2. August 1984 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz

<i>(ECU/Tonne)</i>	
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Erstattungsbetrag
11.07 A I b)	7,98
11.07 A II b)	56,46
11.07 B	67,45

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2271/84 DER KOMMISSION

vom 2. August 1984

zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1018/84⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 174/84⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2171/84⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 2258/84⁽⁸⁾, festgesetzt worden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1027/84 des Rates vom 31. März 1984⁽⁹⁾ ist die Verordnung (EWG) Nr. 2744/75⁽¹⁰⁾ betreffend die Erzeugnisse der Tarifstelle 23.02 A des Gemeinsamen Zolltarifs geändert worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Koeffizienten gemäß Artikel 2b Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 855/84,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Kassawechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während des bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 1. August 1984 festgestellten Kurse.

Die zuletzt festgesetzte Abschöpfung der Grunderzeugnisse weicht von den mittleren Abschöpfungen um mehr als 3,02 ECU je Tonne des Grunderzeugnisses ab. Daher müssen aufgrund von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1579/74⁽¹¹⁾ die zur Zeit geltenden Abschöpfungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen, die der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1027/84, unterliegen und im Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2171/84 festgesetzt sind, zu erhebenden Abschöpfungen werden wie im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. August 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. August 1984

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
 (2) ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1.
 (3) ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.
 (4) ABl. Nr. L 21 vom 26. 1. 1984, S. 1.
 (5) ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.
 (6) ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.
 (7) ABl. Nr. L 197 vom 27. 7. 1984, S. 38.
 (8) ABl. Nr. L 206 vom 2. 8. 1984, S. 24.
 (9) ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 15.
 (10) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

(11) ABl. Nr. L 168 vom 25. 6. 1974, S. 7.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 2. August 1984 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Abschöpfungen	
	Drittländer (ausgenommen AKP oder ÜLG)	AKP oder ÜLG
11.02 A II ⁽²⁾	158,99	152,95
11.02 B II b) ⁽²⁾	116,03	113,01
11.02 C II ⁽²⁾	138,97	135,95
11.02 D II ⁽²⁾	89,69	86,67
11.02 E II b) ⁽²⁾	158,99	152,95
11.02 F II ⁽²⁾	158,99	152,95

⁽²⁾ Für die Abgrenzung der Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 von denen der Tarifstelle 23.02 A gelten als Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 Erzeugnisse, die — in Gewichtshundertteilen ausgedrückt und auf den Trockenstoff bezogen — gleichzeitig folgendes aufweisen :

- einen Stärkegehalt (bestimmt nach dem abgewandelten polarimetrischen Ewers-Verfahren), der höher ist als 45 v. H. ;
- einen Aschegehalt (abzüglich etwa eingesetzter Mineralstoffe), der bei Reis 1,6 v. H. oder weniger, bei Weizen und Roggen 2,5 v. H. oder weniger, bei Gerste 3 v. H. oder weniger, bei Buchweizen 4 v. H. oder weniger, bei Hafer 5 v. H. oder weniger und bei anderen Getreidearten 2 v. H. oder weniger beträgt.

Jedoch gehören Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen, zur Tarifnummer 11.02.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2272/84 DER KOMMISSION

vom 2. August 1984

zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1556/84⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1223/83 des Rates vom 20. Mai 1983 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 855/84⁽⁴⁾;

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaßnahmen für Raps- und Rübsensamen sowie Sonnenblumenkerne⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1474/84⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG vorgesehene Beihilfe ist in der Verordnung (EWG) Nr. 2066/84⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2234/84⁽⁸⁾, festgesetzt worden.

Im Zeitraum vom 27. Juni bis 3. Juli 1984 ergibt sich für bestimmte Währungen folgender Tatbestand :

— Für den laufenden Monat weicht der Unterschied nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 um mehr als einen Punkt von dem für die vorhergehende Festsetzung berücksichtigten Prozentsatz ab,

— für bestimmte Terminmonate übersteigt der Unterschied nach Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 0,5 %. Für bestimmte Termindifferenzbeträge, weicht dieser Unterschied von mehr als einem Punkt von dem für die vorhergehende Festsetzung berücksichtigten Prozentsatz ab.

Aus der Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2066/84 genannten Modalitäten auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, ergibt sich, daß die zur Zeit geltende Beihilfe wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben zu ändern ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Höhe der Beihilfe nach Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG ist im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. August 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. August 1984

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 150 vom 6. 6. 1984, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 132 vom 21. 5. 1983, S. 33.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 143 vom 30. 5. 1984, S. 4.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 191 vom 19. 7. 1984, S. 19.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 205 vom 1. 8. 1984, S. 31.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2273/84 DER KOMMISSION

vom 2. August 1984

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1018/84⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags⁽³⁾ müssen die Erstattungen festgesetzt werden unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung der Verfügbarkeit des Getreides und seines Preises in der Gemeinschaft einerseits und der Preise für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt andererseits. Nach dem gleichen Artikel ist außerdem auf den Getreidemärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme zu gewährleisten. Ferner sind der wirtschaftliche Aspekt der Ausfuhren und die Notwendigkeit zu berücksichtigen, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu vermeiden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 hat in Artikel 3 die besonderen Kriterien festgesetzt, die bei der Berechnung der Erstattungen für Getreide zu berücksichtigen sind.

Für Mehle, Grobgrieß und Feingrieß aus Weizen und Roggen sind diese besonderen Kriterien in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 definiert. Außerdem muß die auf diese Erzeugnisse anwendbare Erstattung unter Berücksichtigung der zur Herstellung der betreffenden Erzeugnisse notwendigen Getreidemenge berechnet werden. Diese Mengen sind in der

Verordnung Nr. 162/67/EWG⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1607/71⁽⁵⁾, festgesetzt worden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.

Die Erstattung muß mindestens einmal monatlich festgesetzt werden; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Koeffizienten gemäß Artikel 2b Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 855/84,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Bei Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage der Getreidemärkte und insbesondere auf die Notierungen oder Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt ist die Erstattung in Höhe der im Anhang genannten Beträge festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse im ursprünglichen Zustand sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. August 1984 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 128 vom 27. 6. 1967, S. 2574/67.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 168 vom 27. 7. 1971, S. 16.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. August 1984

Für die Kommission
Poul DALSGER
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 2. August 1984 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

		(ECU/Tonne)
Tarifnummer	Warenbezeichnung	Betrag der Erstattungen
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	
	für Ausfuhren nach :	
	— der Schweiz, Österreich und Liechtenstein	6,00
	— der Zone II b)	13,00
	— den anderen Drittländern	—
10.01 B II	Hartweizen	—
10.02	Roggen	
	für Ausfuhren nach :	
	— der Schweiz, Österreich und Liechtenstein	—
	— den anderen Drittländern	—
10.03	Gerste	
	für Ausfuhren nach :	
	— der Schweiz, Österreich und Liechtenstein	15,00
	— der Zone II b)	22,00
	— Japan	—
	— den anderen Drittländern	—
10.04	Hafer	
	für Ausfuhren nach :	
	— der Schweiz, Österreich und Liechtenstein	—
	— Algerien, Tunesien und Libyen	18,00
	— den anderen Drittländern	—
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	—
10.07 C	Sorghum	—
ex 11.01 A	Mehl von Weichweizen :	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 520	26,00
	— mit einem Aschegehalt von 521 bis 600	26,00
	— mit einem Aschegehalt von 601 bis 900	23,00
	— mit einem Aschegehalt von 901 bis 1 100	21,00
	— mit einem Aschegehalt von 1 101 bis 1 650	20,00
	— mit einem Aschegehalt von 1 651 bis 1 900	18,00

		<i>(ECU/Tonne)</i>
Tarifnummer	Warenbezeichnung	Betrag der Erstattungen
ex 11.01 B	Mehl von Roggen :	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 700	26,00
	— mit einem Aschegehalt von 701 bis 1 150	26,00
	— mit einem Aschegehalt von 1 151 bis 1 600	26,00
11.02 A I a)	— mit einem Aschegehalt von 1 601 bis 2 000	26,00
	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen :	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 1 300 ⁽¹⁾	171,00
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 1 300 ⁽²⁾	162,00
11.02 A I b)	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 1 300	145,00
	— mit einem Aschegehalt von mehr als 1 300	136,00
	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen :	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 520	26,00

⁽¹⁾ Grieß, von dem weniger als 10 Gewichtshundertteile durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,250 mm hindurchgehen.

⁽²⁾ Grieß, von dem weniger als 10 Gewichtshundertteile durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,160 mm hindurchgehen.

NB. Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 (ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3634/83 (ABl. Nr. L 360 vom 23. 12. 1983), bestimmt sind.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2274/84 DER KOMMISSION

vom 2. August 1984

zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1018/84⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags⁽³⁾,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund von Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 wird bei der Ausfuhr von Getreide aufgrund eines bei Beantragung der Ausfuhrlicenz zu stellenden Antrags der Erstattungsbetrag, der am Tage der Vorlage des Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrlicenz gilt und nach Maßgabe des im Monat der Ausfuhr gültigen Schwellenpreises zu berichtigen ist, auf ein Ausfuhrgeschäft angewandt, das während der Gültigkeitsdauer dieser Ausfuhrlicenz durchgeführt werden soll. In diesem Fall wird der Erstattungsbetrag berichtigt.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1027/84⁽⁵⁾, kann ein Berichtigungsbetrag für bestimmte in Artikel 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 aufgeführte Erzeugnisse festgesetzt werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1281/75⁽⁶⁾ hat die Einzelheiten für die Vorausfestsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Getreide und bestimmten Verarbeitungserzeugnissen aus Getreide festgelegt.

Gemäß dieser Verordnung müssen bei der Festsetzung des Berichtigungsbetrags für Getreide die Lage und die voraussichtliche Entwicklung der Verfügbarkeit des Getreides und seines Preises in der Gemeinschaft einerseits und der Verkaufsmöglichkeiten und -bedingungen für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt andererseits berücksichtigt werden. Nach der gleichen Verordnung ist außerdem auf den Getreidemärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der

Handelsströme sicherzustellen ; ferner ist dem wirtschaftlichen Aspekt der Ausfuhren sowie der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, Marktstörungen in der Gemeinschaft zu vermeiden.

Bei den in Artikel 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnissen sind die in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1281/75 festgelegten besonderen Kriterien zu berücksichtigen.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Differenzierung der Berichtigung gemäß ihrer Bestimmung erforderlich machen.

Die Berichtigung muß gleichzeitig mit der Erstattung und nach dem gleichen Verfahren festgesetzt werden ; sie kann zwischenzeitlich abgeändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Berichtigungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Berichtigungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Koeffizienten gemäß Artikel 2b Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 855/84,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Aus den vorgenannten Bestimmungen ergibt sich, daß der Berichtigungsbetrag entsprechend dem Anhang dieser Verordnung festgesetzt werden muß.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der in Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannte Betrag, um den die im voraus festgesetzten Erstattungsbeträge für die Ausfuhr von Getreide zu berichtigen sind, ist im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. August 1984 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 15.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 131 vom 22. 5. 1975, S. 15.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. August 1984

Für die Kommission
Poul DALSA GER
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 2. August 1984 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

(ECU / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 8	1. Term. 9	2. Term. 10	3. Term. 11	4. Term. 12	5. Term. 1	6. Term. 2
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn : andere, für Ausfuhren nach :							
	— China	0	+ 4,00	+ 1,00	— 2,00	— 5,00	— 5,00	— 5,00
	— den anderen Drittländern	0	— 2,00	— 5,00	— 8,00	— 11,00	—	—
10.01 B II	Hartweizen	0	0	0	—	—	—	—
10.02	Roggen	0	0	0	—	—	—	—
10.03	Gerste	0	0	— 2,00	— 2,00	— 2,00	—	—
10.04	Hafer :	0	0	0	—	—	—	—
	für Ausfuhren nach :							
	— Algerien, Tunesien und Libyen	0	0	0	—	—	—	—
	— den anderen Drittländern	0	0	0	—	—	—	—
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	—	—	—	—	—	—	—
10.07 C	Sorghum	—	—	—	—	—	—	—
11.01 A	Mehl von Weichweizen	0	0	0	0	0	—	—
11.01 B	Mehl von Roggen	0	0	0	0	0	—	—
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	0	0	0	0	0	—	—
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	0	0	0	0	0	—	—

NB : Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 (ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3634/83 (ABl. Nr. L 360 vom 23. 12. 1983), bestimmt sind.

MITTEILUNG DER KOMMISSION

Die Kommission teilt den Betreffenden mit, daß sie im Anschluß an die Währungsbeschlüsse für die Landwirtschaft vom 31. März 1984 die positiven Währungsausgleichsbeträge auf die Erzeugnisse des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 (Sektor Schweinefleisch) anpassen wird, die vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Mitteilung im voraus bis Ende des Wirtschaftsjahres 1983/84 für Geschäfte im Wirtschaftsjahr 1984/85 festgesetzt werden.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 19. Juli 1984

über die Änderung der Höhe der Tagegelder für die Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialausschusses

(84/382/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 6,

in der Erwägung, daß die Höhe der Tagegelder für die Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialausschusses anzupassen ist —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Der Beschluß 81/121/EWG des Rates vom 3. März 1981 über die Gewährung der Tagegelder und die Erstattung der Reisekosten der Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialausschusses sowie der Stellvertreter und der Sachverständigen⁽¹⁾, in der Fassung des Beschlusses 82/868/EWG⁽²⁾, wird wie folgt geändert :

„In Artikel 2 erster Gedankenstrich wird der Betrag von 3 450 bfrs durch den Betrag von 3 600 bfrs ersetzt.“

Artikel 2

Dieser Beschluß wird am 1. Januar 1985 wirksam.

Geschehen zu Brüssel am 19. Juli 1984.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. O'KEEFFE

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 67 vom 12. 3. 1981, S. 29.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 368 vom 28. 12. 1982, S. 39.

BESCHLUSS DES RATES

vom 23. Juli 1984

über die Anwendung des Beschlusses 83/200/EWG zur Ermächtigung der Kommission, im Rahmen des Neuen Gemeinschaftsinstruments Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen

(84/383/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Beschluß 83/200/EWG des Rates vom 19. April 1983 zur Ermächtigung der Kommission, im Rahmen des Neuen Gemeinschaftsinstruments Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2,

auf Vorschlag der Kommission⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽³⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die von der Kommission gebilligten Darlehensanträge entsprechen mehr als zwei Dritteln der vom Rat mit dem Beschluß 83/308/EWG⁽⁵⁾ genehmigten ersten Anleihetranche.

Es ist wesentlich, die Kontinuität des Einsatzes des Neuen Gemeinschaftsinstruments bei der Förderung von Investitionsvorhaben in den Bereichen der Energie und Infrastruktur sowie der Finanzierung von Investitionen — vor allem von Klein- und Mittelbetrieben — in der Industrie und anderen produktiven Sektoren sicherzustellen.

Es ist daher zweckmäßig, eine neue Anleihe- und Darlehenstranche im Rahmen des Beschlusses 83/200/EWG zu genehmigen, wobei die Anwendungsbereiche die gleichen sind wie in dem Beschluß 83/308/EWG.

Eine Gemeinschaftsmaßnahme auf diesen Gebieten wird in besonderem Maße zur Verwirklichung

folgender Gemeinschaftsziele beitragen : Abbau des Regionalgefälles, Hebung der Wachstumsraten, Anpassung der Produktionsstrukturen und dauerhafte Lösung des Beschäftigungsproblems.

Es müßte ein Anleihebetrag genehmigt werden, dessen Kapitalsumme 1,4 Milliarden ECU entspricht —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Es wird eine Tranche von Anleihen, deren Kapitalsumme den Gegenwert von 1,4 Milliarden ECU nicht überschreiten darf, genehmigt.

Artikel 2

Der Erlös aus den in Artikel 1 genannten Anleihen wird in Form von Darlehen zur Finanzierung von Investitionsvorhaben innerhalb der Gemeinschaft verwendet ; die Vorhaben müssen den vorrangigen Zielen der Gemeinschaft in den Bereichen der Energie, der Infrastruktur sowie der Finanzierung von Investitionen — im wesentlichen der Klein- und Mittelbetriebe — in der Industrie und den anderen produktiven Sektoren entsprechen.

Artikel 3

Die Kommission beschließt über die Förderungswürdigkeit der Vorhaben in Übereinstimmung mit den folgenden vorrangigen Zielen und Leitlinien :

— Investitionsvorhaben — im wesentlichen der Klein- und Mittelbetriebe — in der Industrie und den damit unmittelbar zusammenhängenden Dienstleistungsbereichen, insbesondere im Hinblick auf die Verbreitung von Innovationen und neuen Technologien, deren Verwirklichung unmittelbar oder mittelbar zur Schaffung von Arbeitsplätzen führt,

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 112 vom 28. 4. 1983, S. 26.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 48 vom 21. 2. 1984, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 117 vom 30. 4. 1984, S. 64.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 140 vom 28. 5. 1984, S. 16.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 164 vom 23. 6. 1983, S. 31.

-
- rationelle Energienutzung, Substitution von Erdöl durch andere Energiequellen in allen Bereichen und Schaffung der Infrastruktur für diese Substitution,
 - die Vorhaben und ihre Durchführung müssen mit dem Vertrag und dem Vertragsfolgerecht, insbesondere den Wettbewerbsvorschriften, und mit den Gemeinschaftsregeln und -politiken für die betreffenden Bereiche im Einklang stehen.
- Infrastrukturen für den Aufbau produktiver Aktivitäten, die einen Beitrag zur regionalen Entwicklung leisten oder von gemeinschaftlichem Interesse sind, wie Fernmeldetechnik einschließlich Informationstechnologien, und Verkehr einschließlich Energietransport,

Geschehen zu Brüssel am 23. Juli 1984.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. O'KEEFFE

BESCHLUSS DES RATES

vom 23. Juli 1984

über einen Beitrag an die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl zu Lasten des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften

(84/384/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Auf seiner Tagung vom 22. Mai 1984 bestätigte der Rat, daß feste Brennstoffe ein wesentliches Element der Energiestrategie der Gemeinschaft sind.

Die Kohleindustrie der Gemeinschaft befindet sich in einer Phase der Umstrukturierung und Modernisierung.

Diese Umstrukturierung und Modernisierung der Kohleindustrie wird zwangsläufig zu außerordentlichen Einbußen an Arbeitsplätzen führen ; zur Abmilderung der Konsequenzen dieser Arbeitsplatzverluste sollten Stützungsmaßnahmen ins Auge gefaßt werden ; daher muß Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe b) des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaften für Kohle und Stahl angewandt werden.

Unter den gegenwärtigen Umständen reichen die im Rahmen des EGKS-Vertrags vorgesehenen Mittel zur Finanzierung dieser Maßnahmen nicht aus.

Wenn dieser Situation nicht abgeholfen wird, könnte sie die allgemeine Beschäftigungslage in der Gemein-

schaft, insbesondere durch ihre sekundären Auswirkungen, erheblich verschlechtern, die harmonische Entwicklung der Wirtschaftstätigkeit gefährden und dadurch die Verwirklichung eines Hauptziels der Gemeinschaft beeinträchtigen.

Die im Sozialbereich vorgesehene Maßnahme wird sich einerseits nach der Zahl der in einem bestimmten Zeitraum verlorenen Arbeitsplätze und andererseits nach der Höhe des von jedem Mitgliedstaat pro verlorenem Arbeitsplatz gewährten Sozialaufwandes richten.

In Kapitel 10 0 des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für 1984 ist ein Betrag von 60 Millionen ECU eingesetzt —

BESCHLIESST :

Einziges Artikel

Der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl wird für das Haushaltsjahr 1984 aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften für dasselbe Haushaltsjahr ein Sonderbeitrag von 60 Millionen ECU gewährt, um die gemeinschaftliche Finanzierung vorübergehender Sondermaßnahmen im Sozialbereich zugunsten der Kohleindustrie auf der Grundlage der einschlägigen Artikel des EGKS-Vertrags zu gewährleisten.

Geschehen zu Brüssel am 23. Juli 1984.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. O'KEEFFE

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 46 vom 20. 2. 1984, S. 112.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 23 vom 30. 1. 1984, S. 59.

BESCHLUSS DES RATES

vom 23. Juli 1984

über den Abschluß eines Abkommens in Form eines Notenwechsels über die befristete Verlängerung des Fischereiabkommens von 1977 zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika

(84/385/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf das am 15. Februar 1977 unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Fischerei vor den Küsten der Vereinigten Staaten, insbesondere auf Artikel XVI,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika ist ein neues Fischereiabkommen ausgehandelt worden, das dem Rat zur Genehmigung vorgelegt worden ist.

Um eine Unterbrechung in den Fangtätigkeiten der Mitgliedstaaten vor den Küsten der Vereinigten Staaten zu vermeiden, sollte das Fischereiabkommen von 1977 zwischen der Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten bis zur Genehmigung des neuen Abkommens verlängert werden —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Das Abkommen in Form eines am 27. Juni 1984 paraphierten Notenwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die befristete Verlängerung des Fischereiabkommens von 1977 zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des in Absatz 1 genannten Abkommens ist diesem Beschluß beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Personen zu bestellen, die befugt sind, das Abkommen rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Geschehen zu Brüssel am 23. Juli 1984.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

J. O'KEEFFE

ABKOMMEN**in Form eines Notenwechsels über die befristete Verlängerung des Fischereiabkommens von 1977 zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika**

Das State Department verweist die Delegation der Europäischen Gemeinschaften auf das am 15. Februar 1977 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Fischerei vor den Küsten der Vereinigten Staaten, das am 1. Juli 1984 ausläuft.

Die Regierung der Vereinigten Staaten schlägt vor, daß dieses Abkommen bis zum 30. September 1984 bzw. bis zum Inkrafttreten eines neuen Fischereiabkommens, falls dieser Zeitpunkt früher liegt, verlängert wird.

Falls die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft einer solchen Verlängerung zustimmt, wird vorgeschlagen, daß diese Note und die Antwort der Delegation ein ab 1. Juli 1984 geltendes Abkommen zwischen den beiden Parteien darstellt, das nach erfolgter schriftlicher Notifizierung über den Abschluß der internen Verfahren der Regierung der Vereinigten Staaten und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in Kraft tritt.

27. Juni 1984

Department of State
Washington, D.C.

Ich habe Ihr Schreiben vom 27. Juni 1984 erhalten, das wie folgt lautet :

„Das State Department verweist die Delegation der Europäischen Gemeinschaften auf das am 15. Februar 1977 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Fischerei vor den Küsten der Vereinigten Staaten, das am 1. Juli 1984 ausläuft.

Die Regierung der Vereinigten Staaten schlägt vor, daß dieses Abkommen bis zum 30. September 1984 bzw. bis zum Inkrafttreten eines neuen Fischereiabkommens, falls dieser Zeitpunkt früher liegt, verlängert wird.

Falls die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft einer solchen Verlängerung zustimmt, wird vorgeschlagen, daß diese Note und die Antwort der Delegation ein ab 1. Juli 1984 geltendes Abkommen zwischen den beiden Parteien darstellt, das nach erfolgter schriftlicher Notifizierung über den Abschluß der internen Verfahren der Regierung der Vereinigten Staaten und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in Kraft tritt.“

Ich darf Ihnen im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bestätigen, daß die Gemeinschaft dem Vorschlag der Vereinigten Staaten von Amerika zustimmt.

Roy DENMAN

Delegationsleiter

Washington D.C.
27. Juni 1984

ZEHNTE RICHTLINIE DES RATES

vom 31. Juli 1984

zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern in Abänderung der Richtlinie 77/388/EWG — Anwendung der Mehrwertsteuer auf die Vermietung von beweglichen körperlichen Gegenständen

(84/386/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 99 und 100,

gestützt auf die sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage⁽¹⁾,

auf Vorschlag der Kommission⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽³⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 4 Absatz 2 der genannten Richtlinie ist die Vermietung eines beweglichen körperlichen Gegenstandes eine wirtschaftliche Tätigkeit, die der Mehrwertsteuer unterliegen kann.

Die Anwendung der Bestimmungen des Artikels 9 Absatz 1 der genannten Richtlinie auf die Vermietung eines beweglichen körperlichen Gegenstandes kann zu erheblichen Wettbewerbsverzerrungen führen, wenn Vermieter und Mieter in verschiedenen Mitgliedstaaten ansässig sind und die Steuersätze in diesen Mitgliedstaaten unterschiedlich hoch sind.

Daher ist zu bestimmen, daß der Ort der Dienstleistung der Ort ist, an dem der Mieter den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine feste Niederlassung hat, für welche die Dienstleistung erbracht worden ist, oder aber sein Wohnort oder sein üblicher Aufenthaltsort.

Bei der Vermietung von Beförderungsmitteln ist jedoch aus Kontrollgründen der genannte Artikel 9 Absatz 1 strikt anzuwenden und somit als Ort der

Dienstleistung der Ort des Dienstleistenden anzusehen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 77/388/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe d) wird gestrichen.
2. Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe e) wird durch folgenden Gedankenstrich ergänzt:
„— Vermietung beweglicher körperlicher Gegenstände, ausgenommen Beförderungsmittel.“
3. In Artikel 9 Absatz 3 werden die Worte „und bei der Vermietung beweglicher körperlicher Gegenstände“ ersetzt durch „und bei der Vermietung von Beförderungsmitteln“.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Vorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie spätestens am 1. Juli 1985 nachzukommen.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Vorschriften mit, die sie zur Anwendung dieser Richtlinie erlassen. Die Kommission setzt die übrigen Mitgliedstaaten hiervon in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 31. Juli 1984.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. O'KEEFFE

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 145 vom 13. 6. 1977, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 116 vom 9. 5. 1979, S. 4.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 4 vom 7. 1. 1980, S. 63.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 297 vom 28. 11. 1979, S. 16.

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2202/84 der Kommission vom 27. Juli 1984 zur
Änderung der Währungsausgleichsbeträge**

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 204 vom 31. Juli 1984)

Seite 15, Anhang IV, Deutschland, Niederlande, Betreffende Sektoren :

anstatt: „Getreide“,

muß es heißen: „Getreide, Eier und Geflügelfleisch“.

**DIE LAGE DER LANDWIRTSCHAFT IN DER GEMEINSCHAFT —
BERICHT 1983**

Dieser Bericht ist die neunte Ausgabe des Jahresberichts über die Lage der Landwirtschaft in der Gemeinschaft. Er enthält Analysen und Statistiken in bezug auf die allgemeine Lage (wirtschaftliche Gegebenheiten, Weltmarkt), die Produktionsfaktoren, die Struktur und die Lage der Märkte der verschiedenen Agrarerzeugnisse, die Hindernisse für den gemeinsamen Agrarmarkt, den Standpunkt der Verbraucher und der Erzeuger sowie die finanziellen Aspekte. Behandelt werden ferner die allgemeinen Aussichten sowie die Aussichten der Märkte der einzelnen Agrarerzeugnisse.

427 Seiten

Veröffentlicht in: Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch.

ISBN 92-825-4068-5

Veröffentlichung Nr. CB-38-83-637-DE-C

Öffentliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.): ECU 20,68 BFR 950 DM 47

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN
L-2985 Luxemburg